

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 111 (1999)

Artikel: "Pfarrer, Räuber und Brandstifter" : der Fall Peter Welti in Wohlenschwil 1833/34 als historisches Ereignis

Autor: Holderegger, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-15502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Pfarrer, Räuber und Brandstifter»

Der Fall Peter Welti in Wohlenschwil 1833/34 als historisches Ereignis

Urs Holderegger

Im Winter 1833/34 sorgte im Kanton Aargau ein Kriminalfall für einiges Aufsehen. Nachdem mehrere nächtliche Überfälle auf die Postkutsche Aarau–Zürich verübt worden waren, brannten am 10. Januar 1834 in der Gemeinde Wohlenschwil zwei Häuser nieder, wobei ein zehnjähriger Knabe sein Leben verlor. Nur vier Wochen später ging im benachbarten Mägenwil ein Haus in Flammen auf, eine 35-jährige Frau kam dabei ums Leben. Nachdem es in Wohlenschwil und dann in Birrhard noch zweimal zu ähnlichen Bränden kam, zweifelte in der Bevölkerung niemand mehr an Brandstiftung. Der Verdacht richtete sich immer mehr gegen den 35-jährigen neuen Pfarrer von Wohlenschwil, Peter Welti.

Am 22. Februar 1834 unterzog der Badener Bezirksamtmann Nieriker den Wohlenschwiler Pfarrer in dessen Pfarrhaus einem ersten Verhör. Nach der Befragung von über 120 Zeugen sowie der Sichtung wichtiger Indizienbeweise wurde Welti am 1. März in das Gefängnis nach Baden verbracht, wo er durch das Bezirksgericht weiter verhört wurde. Erst nach langem Leugnen sowie zwei Ausbruchsversuchen gab Welti anfangs Mai seine Taten zu und legte ein Geständnis ab. Noch bevor er durch das Obergericht zum Tod verurteilt wurde, schrieb er während seiner Haft eine Autobiographie sowie seine eigene Standrede, die beide ohne Erlaubnis des Obergerichts publiziert wurden. Welti wurde am 4. September 1834 im Beisein einer grossen Menge in Baden öffentlich hingerichtet.

Was genau verhalf dem Kriminalfall Welti zu seiner damals herausragenden Bedeutung? Wie oben schon angedeutet, war es sicher einmal die Funktion Weltis als Priester. Von einem Geistlichen wurden, ob dies nun im Rahmen einer Dorfgemeinschaft oder in einem allgemeinen Bezug zu sehen ist, bestimmte kulturelle Handlungen erwartet, zu denen Brandstiftung und Strassenraub nun einmal nicht gehörten. Indem Welti diese Taten beging, verletzte er die charakteristischen Strukturen, die seinen Stand ausmachten. Gerade das Delikt der Brandstiftung war, wie Regina Schulte zeigt,¹ typisch für die ländliche Unterschicht des 19. Jahrhunderts. Wenigstens für die nicht unmittelbar betroffenen

¹ Schulte, Regina. – Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. – Reinbeck bei Hamburg, 1989.

Zeitgenossen war also nicht die Brandstiftung das herausragende Ereignis, sondern die Tatsache, dass ausgerechnet ein katholischer Pfarrer der Täter war.

Durch seine Person als katholischer Pfarrer geriet Welti in eine zweite Konfliktebene, die nun politische Dimensionen aufweist. In dem noch jungen Kanton Aargau wütete in den dreissiger Jahren ein heftiger politischer Kampf zwischen den Liberalen und Radikalen auf der einen Seite sowie den romtreuen Katholiken, den Ultramontanen, auf der anderen Seite. Es wäre verfehlt, von einem reinen Konfessionskampf zu sprechen, da sich auch auf radikaler Seite viele Katholiken befanden, die ein Staatskirchentum und die Abwendung von Rom verlangten. Bald nach der Verhaftung Weltis begann in der Schweiz eine Pressefehde zwischen radikalen und gemässigten Blättern, die versuchten, dem Kriminalfall eine politische Bedeutung zuzumessen. Während die eine Seite Welti als Werkzeug der Klöster sah, versuchte die Gegenseite den Beweis zu erbringen, dass er ein Anhänger des Staatskirchentums war und mit führenden Männern jener Gruppe verkehrte.

Dass der Fall Welti ein Ereignis war, das nicht nur die Zeitungen beschäftigte, zeigt seine Hinrichtung in Baden am 4. September 1834. Gemäss einem Augenzeugenbericht lockte seine öffentliche Exekution gegen 10 000 Personen an. Man kann zwar mit Recht einwenden, dass solche öffentlichen Exekutionen in der Regel den Charakter eines Volksfestes annahmen und viele Neugierige anlockten. Eine derartig grosse Menschenmenge zeigt aber doch, welch grosse Bedeutung die Zeitgenossen dem Fall zuschrieben.

Zwei ruhige Jahre?

Über die zwei Jahre, die Welti als Pfarrer in Wohlenschwil verbracht hat, lässt sich anhand der verfügbaren Quellen nicht allzuviel sagen. Aus seiner Lebensgeschichte erfahren wir, dass er zuvor als Kaplan in Stetten, einer kleineren Pfarrgemeinde, ein Einkommen von knapp 700 Franken jährlich erzielte. Damit musste er den Haushalt, in dem seine betagten Eltern, eine Schwester mit (unehelichem?) Kind sowie eine Dienstmagd lebten, finanzieren. Hinzu kamen 2000 Franken an Schulden aus der Universitätszeit sowie neue Darlehen, die er unter anderem bei jüdischen Geldverleiichern aufnahm. Die etwas grössere Staatspfründe Wohlenschwil musste ihm als Ausweg aus seiner tiefen ökonomischen Krise erscheinen.² Sicher ist, dass seine grossen finanziellen Schwierigkeiten nicht erst in Wohlenschwil begannen.

Dass Landgeistliche, sofern sie nicht über eine grosse Pfründe verfügten, finanziell eher schlecht gestellt waren, belegt eine Einsendung in der Neuen

² Welti, Peter. – Lebensgeschichte des Peter Welti, gewesenen Pfarrers zu Wohlenschwyl. – Sursee 1834, S. 25–27.

Aargauer Zeitung vom 25. Juni 1834. Eine «Commission zur Pfarrbesoldung» führte anhand der Pfarrei Möriken aus, dass der dortige Geistliche zwar einen Lohn von rund 1000 Franken erhielt, für die Verzinsung des Pfarrhauses, das mit einem Wert von 6000 Franken angegeben ist, allein schon 180 Franken jährlich dem Staat abgeben musste. Hinzu kamen die Verzinsung des Grundstückes mit 380 Franken sowie Brennholzkosten von rund 70 Franken jährlich. Damit blieben dem Pfarrer für seinen Haushalt noch 400 Franken, zu wenig nach Ansicht der Kommission. Auch wenn diese Angaben mit Vorsicht zu betrachten sind – es fehlen etwa Naturalbezüge sowie die Eigenversorgung aus dem Grundstück – so lässt sich doch daraus schliessen, dass der durchschnittliche Landgeistliche einen eher bescheidenen Lebensstil pflegte.

Als Geistlicher besass Welti in Wohlenschwil eine besondere Stellung, die ihn von den anderen Dorfbewohnern unterschied.³ Die Aufgaben eines Dorfpfarrers waren im 19. Jahrhundert durch die Staatskirche eng verknüpft mit dem weltlichen Bereich. Neben seinen kultischen Handlungen, die er als Priester auszuführen hatte, war der Pfarrer Teil des sich neu formierenden Beamtenapparates. Zu seinen Pflichten gehörte, wie übrigens schon in früheren Zeiten, das Zivilstandswesen und die Armenpflege. Hinzu kam die Verlesung amtlicher Anzeigen in der Kirche sowie die Überwachung der Sittlichkeit.⁴ Für diese Aufgabe bestand in den aargauischen Dörfern ein sogenanntes Sittengericht, das sich aus Vertretern der Behörde und dem Pfarrer zusammensetzte und das bis anfangs des 20. Jahrhunderts existierte. Das kantonale Gesetz übergab dem Sittengericht, welches jeweils im Pfarrhaus tagte, die Aufsicht über das lokale Schulwesen. Im weiteren oblag ihm die Aufrechterhaltung sittlicher und religiöser Disziplin. Es schritt vor allem bei Eheproblemen, Nachtschwärmerien oder bei Nichtbefolgung religiöser Praktiken ein und bildete so ein wirksames Disziplinierungsmittel im Dorf.⁵

Als katholischer Pfarrer stand Welti aber auch mitten im Konflikt Kirche – Staat, beziehungsweise Staatskirche – Ultramontanismus. Aufgrund ihrer Lage an der Grenze zum reformierten Gebiet war gerade die Nachbargemeinde Mägenwil, die zur Pfarrgemeinde Wohlenschwil gehörte, oft in konfessionelle Streitigkeiten verwickelt. Als liberaler Pfarrer blieb Welti zwar von Anfeindungen radikaler Kreise verschont. Der Wohlenschwiler Handel um Weltis Vorgänger Stockmann aber hatte gezeigt, dass offenbar weite Kreise der Dorfbevölkerung loyal zu ihrem von der Kirche bestimmten Pfarrer hielten und den

³ 1837 kam auf 540 Einwohner ein Akademiker. Mehr als die Hälfte der 341 Aargauer Akademiker waren Geistliche, 135 davon katholischen Glaubensbekenntnisses. Staehelin, Heinrich, – Geschichte des Kantons Aargau 1830–1885. – Baden 1978, S. 232.

⁴ Staehelin (wie Anm. 3), S. 57.

⁵ Steigmeier, Andreas. – Wohlenschwil und Mägenwil. Geschichte zweier Dörfer. – Aarau 1993, S. 55.

von der Regierung eingesetzten Borer vehement ablehnten. Hier stellt sich die Frage, wie weit der neue Pfarrer von der Bevölkerung akzeptiert werden konnte, wenn er sich offen oder versteckt zu einer liberalen Glaubensrichtung bekannte. Eine mögliche Antwort gibt Welti selber in seiner Lebensbeschreibung:

«Ich muss hier bemerken, dass die Gemeinde Wohlenschwyl keine anziehende Auszeichnung hat; sie ist in politischer und religiöser Hinsicht getheilt, sie schliesst Menschen in sich mit doppelten Herzen und doppelten Zungen, die Honig im Munde und tödtliches Gift im Herzen tragen.»⁶

Wenn Welti anschliessend die Frau des radikalen Gemeindeammanns Geissmann als einzige lobt, die «thätiges Christenthum» ausübte, und wenn man weiss, dass er häufig im Hause Geissmanns verkehrte, wo sich ein radikaler Bund zu versammeln pflegte, so liegt die Schlussfolgerung nahe, dass Welti vermutlich in Konflikte mit kirchlich-konservativen Kreisen geriet.⁷

Es brennt im Dorf

Am 10. Januar 1834 befand sich Pfarrer Welti zusammen mit Vikar Seiler in der Wohnstube seines Pfarrhauses in Wohlenschwil, als gegen sechs Uhr abends Feueralarm gegeben wurde. Zusammen mit Seiler begab sich Welti sofort auf die Brandstätte, die nur etwa 100 Schritt vom Pfarrhaus entfernt lag. Das nur zum Teil mit Ziegeln bedeckte Haus von Jakob Meyer brannte sofort vollständig nieder, ohne dass nur ein Teil des Hausrates gerettet werden konnte. Noch während die Dorfbevölkerung mit den Rettungsarbeiten beschäftigt war, ging das Haus des Metzgers Jakob Wirth, das dieser zusammen mit seinem Bruder, dem Schuster Martin Florian Wirth sowie einem Kaspar Säker bewohnte, in Flammen auf. Auch dieses Haus, das in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses lag, konnte nicht mehr gerettet werden. Ein zehnjähriger Knabe verlor dabei sein Leben. Während der Löscharbeiten bemerkte man, dass auch aus dem Dachstock des Pfarrhauses Rauch drang. Es wurde dort eine brennende Strohmatratze gefunden. Insgesamt verloren an diesem Abend sieben Familien, bestehend aus 46 Personen, ihr Hab und Gut.

Was sich an jenem Winterabend des Jahres 1834 in Wohlenschwil abgespielt hatte, war nicht untypisch für das 19. Jahrhundert. Feuersbrünste, die zum Teil ganze Dörfer und Städte verschlangen, gehörten bis weit ins 19. Jahrhundert hinein zu den Ereignissen, mit denen der Mensch dauernd rechnen musste und denen

⁶ Welti (wie Anm. 2), S. 27.

⁷ In den Verhörprotokollen finden sich leider keine Fragen zu diesem Thema. Dass aber die meisten Wohlenschwiler bereitwillig gegen ihren Pfarrer aussagten, ist ein Indiz, dass Welti vielleicht nicht nur wegen seines Lebenswandels bei der Bevölkerung keine Unterstützung genoss.

er oft nahezu hilflos gegenüberstand. Allein im Jahr 1834 verzeichnete die Aargauische Gebäudeversicherung, bei der damals noch längst nicht alle Gebäude versichert waren, 27 Brandfälle mit einer Schadenssumme von 171 550 Franken.⁸ Auch nachdem die Brandserie rings um Wohlenschwil aufgeklärt war, kam es im Aargau zu weiteren heftigen Bränden, so am 5. April in Suhr, wo 43 Personen obdachlos wurden, als fünf grosse Wohnhäuser abbrannten. Knapp zwei Wochen später brannte es in Zurzach. In der Nacht zum 3. Mai wurden in Klingnau fünf Häuser zerstört. Am 29. Mai verlor in Oberentfelden eine ganze Familie bei einem Hausbrand ihr Leben. Am 17. Juni wurden in Stauffen acht Häuser durch Brandstiftung zerstört, wobei zwei Menschen ihr Leben verloren. Am 22. August brannte es wiederum in Suhr. Bei diesem Unglück brannte unter anderem das Armenhaus ab, insgesamt waren zehn Tote zu beklagen. Das Gerücht sprach von Brandstiftung.⁹

Viele Brände entstanden durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit. Eine noch glimmende Pfeife am falschen Ort ausgeschüttet, ein unsachgemäß gehandhabtes Windlicht oder eine brennende Kerze konnten innert Minuten ein Haus vollständig zerstören. Eine weitere, nicht zu unterschätzende Gefahr stellte der Blitzeinschlag dar. Obwohl die ersten Blitzableiter bereits Ende des 18. Jahrhunderts im Aargau bekannt waren, wurden 1821 bei einer Inspektion erst in 30 Gemeinden solche registriert.¹⁰

Auf den ersten Blick erregte Pfarrer Weltis Verhalten beim Brand vom 10. Januar in Wohlenschwil keinen Verdacht, da er sich absolut konform verhielt. Sofort nach der Alarmierung eilte er zusammen mit seinem Vikar auf den Brandplatz und leistete gemäss einigen Augenzeugen «tatkärfige Hilfe». Anschliessend begab er sich in sein Studierzimmer, wo er sich mit der Brandrede befasste, die er als Pfarrer zu halten hatte.

Nebst dem Halten der Brandrede gehörte der Aufruf zum Sammeln von Liebesgaben zu den Aufgaben des Pfarrers bei einem Brand in seiner Gemeinde. Am 13. Januar erschien in der Neuen Aargauer Zeitung folgende Einsendung:

«Der Abend des 10ten Jänners war für die Bewohner der Gemeinde Wohlenschwil höchst schreckenvoll. Um 6 Uhr brach in dem grössten Hause, das ganz aus Holz gebaut und mit Stroh bedeckt war, Feuer aus. Noch ist die Veranlassung unbekannt. Das Feuer, welches der hohen Lage des Dorfes wegen, weithin sichtbar war, die Feuerschüsse auf Braunegg und anderen Höhen und das Sturmgeläute hatten bald schleunigst Hilfe herbeigerufen. Schon glaubte man des schrecklichen Elementes sich bemeistert zu haben, als etwa 150 Schritt von der Brandstätte ein anderes,

⁸ Aeschbacher, Gustav. – Die Entzauberung des roten Hahns. 175 Jahre Aargauische Gebäudeversicherung. – Aarau 1980, S. 57.

⁹ Sämtliche erwähnten Beispiele sind der Neuen Aargauer Zeitung von 1834 entnommen, wobei nur die Brandfälle im Aargau erwähnt werden.

¹⁰ Aeschbacher (wie Anm. 8), S. 48.

eben so grosses Haus in Brand gerieth, welches nächst der Kirche und dem Pfarrhaus lag. Diese Gebäude waren in grösster Gefahr. Es brannte wirklich eine Strohmatratze auf dem Estrich des Pfarrhauses, der sich mittels eines Talglichtes das Feuer mitgetheilt, bald aber glücklich gelöscht wurde. Die Schindeln am Kirchthurm sind bereits angebrannt. Sieben Haushaltungen, bestehend aus 48 Personen, verloren ihr Obdach, ihre Betten, Kleidungsstücke, sämmtlichen Hausrath und Handwerksgeschirr, denn mit Blitzesschnelle hatte die Flamme um sich gegriffen, ein Knabe von 10 Jahren fand in den Flammen den Tod, 3 Kühe, ein Kalb, ein Schwein und eine Ziege gingen zu Grunde.

Lassen Sie, edle Menschenfreunde! sich erbitten, diesen bedauernswürdigen, der Mehrzahl nach armen Brandbeschädigten durch milde Gaben ihre betrübte Lage zu erleichtern. Das ist die inständige Bitte, welche der Unterzeichnete im Namen der Brandbeschädigten auf dem Wege der Öffentlichkeit an Sie richtet. Sie sind der mildthätigen Unterstützung würdig, welcher die Brandbeschädigten bestens empfohlen werden. Die zugesandten Liebesgaben werden aufs zweckmässigste verwendet. Pfarrer Welti zu Wohlenschwyl.»

Dass der Pfarrer die Öffentlichkeit über einen Brand im Dorf orientierte, und nicht der Gemeinderat, scheint für die Zeitepoche normal gewesen zu sein. Nebst der Bekanntmachung hatte das Schreiben den Zweck, Gaben zu sammeln, was klar unter die Kompetenz des Pfarrers fiel. Auffallend an diesem Schreiben Weltis ist der Detailreichtum der Schilderung, den man in vergleichbaren Fällen (zum Beispiel beim Brand von Suhr vom 5. April oder beim Brand in Oberentfelden vom 29. Mai 1834) nicht findet. Das Feuer setzte nicht nur optische Signale durch die Röte am Abendhimmel; durch das Läuten der Feuerglocke und die Schüsse von den benachbarten Höhen wurde auch eine akustische Präsenz erzeugt, die auf das Ereignis aufmerksam machte. Welti weist im weiteren auf die Bauweise der beiden Häuser hin sowie auf die Gefahr, die der Kirche und dem Pfarrhaus drohte.¹¹ Damit brachte sich Welti selbst in eine neue Position, die des Selbstbetroffenen.

Mit diesem Aufruf an die Öffentlichkeit hat Welti in erster Linie einmal die von ihm verlangte Aufgabe erfüllt. Gleichzeitig markiert dieser Text den Beginn einer «Strategie» Weltis, mittels Publikationen, Briefen und später Aussagen seine Position innerhalb des sich abzeichnenden Kriminalfalls zu bestimmen. Indem der Autor sich als quasi Direktbetroffener an die Öffentlichkeit wendet, übernimmt er die Perspektive des Opfers, obwohl er aus der des Täters handelt. Sein Hinweis auf die Bauart der beiden abgebrannten Häuser erhält mit dem

¹¹ Die brennende Matratze auf dem Estrich des Pfarrhauses spielte bei der Ermittlung des Bezirksamtmanns von Baden eine wichtige Rolle. Es konnte nämlich bald bewiesen werden, dass sie unmöglich durch Funkenflug, wie es Welti später behauptete, in Brand gesetzt worden sein konnte. Weshalb Welti in seiner Einsendung von einem Talglicht spricht, ist nicht ganz klar. Möglicherweise hängt es mit einer weiteren Behauptung Weltis zusammen, der einmal von einem Unbekannten sprach, der mit ihm auf den Estrich gegangen sei, weil er Rauchschwaden aus dem Dach des Pfarrhauses habe aufsteigen sehen.

Wissen um die hohe Brandgefahr der Strohdach-Häuser einen Sinn. Dass die brennenden Häuser eine direkte Bedrohung für das Pfarrhaus und die Kirche darstellen, könnte als Hinweis verstanden werden, dass ein allfälliger Brandanschlag ihm galt.¹²

Es stellt sich die Frage, inwieweit hier bereits parallel zu den Verbrechen ein zielgerichtetes Vorgehen zu deren Vertuschung begann. Es lässt sich sicher einmal sagen, dass Welti bei seinen Aktionen wohl kaum auf ein endgültiges Ziel fixiert gewesen sein konnte; die Postkutschenüberfälle und die erste Brandstiftung dienten lediglich dem Zweck, dringend benötigtes Geld zu beschaffen, das auf andere Weise nicht mehr aufzutreiben war. Um einen allfälligen Verdacht von sich zu lenken, musste er sich einmal seinem Habitus gemäss konform verhalten, zum andern aber auch in die Offensive gehen, das heisst mögliche andere Varianten für die Brandursache präsentieren. Je nach Reaktion der Umwelt mussten dann diese möglichen Varianten verifiziert oder ganz umgearbeitet werden.

Am frühen Morgen des 6. Februar stand in Mägenwil das Strohdachhaus des kürzlich verstorbenen Hans Huber in Flammen. Seine Witwe und ihre vier Kinder wurden durch Pfarrer Welti aus dem Schlaf gerissen, der nach eigenen Angaben auf dem Weg nach Aarau war, wo er einen Mauermeister wegen Sanierungsarbeiten am Pfarrhaus konsultieren wollte. Laut den Zeugenaussagen beteiligte sich Welti tatkräftig an den Rettungsarbeiten und trieb unter Lebensgefahr das Vieh aus dem Stall. Durch den heftigen Wind setzte ein Funkenflug vier weitere Häuser in Brand. Die 35-jährige Justa Huber, die offenbar nackt aus dem brennenden Haus ihrer Eltern floh, kam ums Leben, als sie beim Anblick Pfarrer Weltis ins Haus zurückstürzte.¹³

Gerüchte und Verdächtigungen

Spätestens von diesem Zeitpunkt an bezeichnete in Wohlenschwil das Gerücht Pfarrer Welti als einen möglichen Urheber der beiden Brände.¹⁴ Wie Regina Schulte in ihrer Untersuchung über ländliche Brandstiftung zeigt, mani-

¹² Der Bezirksamtmann von Baden hat unmittelbar nach dem Brand die Ermittlungen in Wohlenschwil aufgenommen. Welti musste also damit rechnen, dass bald Verdacht auf Brandstiftung entstehen könnte. Bei der Heftigkeit der Auseinandersetzungen um die Kirchenfrage wäre ein katholischer Pfarrer als potenzielles Opfer eines Brandanschlages durchaus denkbar.

¹³ Hämmerli, Abraham. – Aktenmässige Darstellung der Kriminalprozedur gegen Peter Welti aus Ittenthal, gewesener Pfarrer zu Wohlenschwyl. – Aarau 1834, S. 10–11.

¹⁴ Sowohl im Urteil des Obergerichts vom 28. August wie bei Hämmerli wird auf das Gerücht rekurriert, das offenbar im Dorf die Runde machte. Im Vorbericht des Bezirksamtmanns von Baden, der als erster die amtliche Untersuchung gegen Welti anstrengte, findet sich diesbezüglich keine Bemerkung.

festierte sich oft schon auf dem Brandplatz selbst eine «Volksmeinung» über Ursache und Entstehung des Brandes. Innerhalb der begrenzten Welt des Dorfes löste ein Brand komplizierte Mechanismen der Solidarität und der Kontrolle aus. Wie die Zeugenaussagen zum Brand in Wohlenschwil belegen, war innert kürzester Zeit der grösste Teil der Dorfbevölkerung zur Stelle, um den Betroffenen zu helfen. Gleichzeitig wurden die Möglichkeiten besprochen, die zum Brandausbruch führen konnten, von der fahrlässigen Handhabung bis zur Brandstiftung. Wer sich bei der Hilfe zurückhielt, wer nicht Stellung bezog und sich nicht mit dem Opfer solidarisierte, musste Gefahr laufen, von der dörflichen Gesellschaft als Verdächtiger bezeichnet zu werden.¹⁵ Wie oben schon gezeigt wurde, verhielt sich Welti in diesem dörflichen Diskurs um die Feuersbrunst absolut regelkonform, indem er sich aktiv an der Hilfeleistung beteiligte. Einige Zeugenaussagen heben sogar ausdrücklich den Mut Weltis hervor, der unter Lebensgefahr noch Vieh aus einem brennenden Stall rettete, und in Wohlenschwil benetzte eine Mutter «mit Thränen seine Hand, der er in grosser Gefahr zwey Kinder abnahm, die er im Pfarrhof versorgte».¹⁶ Was bei den Zeitgenossen nach dem Bekanntwerden der Untaten Weltis eine Art widerwillige Bewunderung auslöste und Welti sogar bei der Verteidigung zugute kam, war im Grunde nichts anderes als die Reaktion auf dörfliche Mechanismen, die bei einer Feuersbrunst abliefen.

Wer aber waren die potenziellen Brandstifter, auf die bei einem Brand im Dorf zuerst der Verdacht fiel? Bei Regina Schulte stammen die Brandstifter zum grössten Teil aus der ländlichen Unterschicht und sind meistens Männer. Von 121 Brandstiftern, die vor dem Schwurgericht München verurteilt wurden, waren 47 Dienstknechte, 29 Gütler und Taglöhner und 18 weitere Handwerker oder Gesellen. Prinzipiell hatte der Leumund des Einzelnen unmittelbaren Anteil an dem Verdacht, der auf ihn fiel. Wer gegen die Prinzipien verstieß, welche den Besitz sicherten und seiner Erhaltung dienten, griff damit Wertvorstellungen der bäuerlichen Gesellschaft direkt an. Arbeitsscheue oder Leute, die als Diebe bekannt waren, konnten in den Augen der dörflichen Gemeinschaft ebensogut für andere Verbrechen, wie eben für eine Brandstiftung, verantwortlich sein. Auf Aussenseitern konnte der Makel des «Gefährlichen» lasten, so dass bei einem Brand recht schnell ein Einzelner oder eine Gruppe von Verdächtigen lokalisiert wurde. An einem Fallbeispiel zeigt Schulte, wie ein 48-jähriger Taglöhner ohne Beweise schliesslich der Brandstiftung überführt wird, nur indem im Dorf die Meinung herrscht, er könne etwas mit dem Brand zu tun haben.¹⁷

¹⁵ Schulte (wie Anm. 1), S. 56.

¹⁶ Häggerli (wie Anm. 13), S. 9.

¹⁷ Schulte (wie Anm. 1), S. 43, S. 57–59.

Wenn nun bei Welti, der als Pfarrer überhaupt nicht in die obigen Kategorien einzuordnen ist, ein solches Gerücht auftaucht, kann dies verschiedene Ursachen haben. Er könnte in seiner Funktion als Pfarrer derart unpopulär gewesen sein, dass mit seiner «Verurteilung» lediglich versucht worden wäre, ihn aus seiner Stellung im Dorf zu vertreiben. Diese Hypothese scheint als alleiniger Grund allerdings wenig glaubhaft, wenn man bedenkt, dass in der peinlichen Gerichtsordnung von 1805 Brandstiftung als ein Delikt bezeichnet wird, auf dem die Todesstrafe steht. Das Gerücht hing vermutlich mehr mit seiner Person und seinem Lebenswandel zusammen. Sein ökonomisches Desaster schien im Dorf bekannt gewesen zu sein, dieses Bild ergibt sich jedenfalls aus den Zeugenbefragungen. So erhielten seine beiden Dienstmägde seit 1832 keinen Lohn mehr, oder Welti versuchte, einem Taglöhner namens Lützel Chasper eine Kuh zu verkaufen, ein doch eher ungewohnter Nebenverdienst für einen Geistlichen. Dass sein Verhältnis mit der Köchin und seine zahlreichen Wirtschaftsbesuche der Dorfgemeinschaft verborgen blieben, ist nicht anzunehmen. Damit erfüllte Welti eine wichtige Voraussetzung, die ihn zum Verdächtigen stempelten: er besass keinen einwandfreien Leumund, und er war ein Gesprächsthema im Dorf.

Dieses Wissen der Dorfgemeinschaft und die Verdachtsmomente wurden dem Bezirksamtmann bei seinen ersten Verhören nach dem Brand von Wohlenschwil offiziell nicht mitgeteilt. Die Fragestellung des Bezirksamtmanns Nieriker beim Verhör mit dem 28-jährigen Josef Seiler lässt allerdings darauf schliessen, dass er oder sein Schreiber Dorer durchaus Einblick in den dörflichen Branddiskurs hatten. Die erste Frage lautete: «Es werde von ihm gesagt, dass er einer der ersten gewesen sei, welcher das Feuer gesehen habe?»¹⁸ Die Vermutung liegt nahe, dass der Bezirksamtmann noch von weiterem Gerede im Dorf Kenntnis hatte, das sich sehr wohl auch auf Welti beziehen konnte.

Vor dem Badener Bezirksgericht fügte Welti, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestanden hatte, zwei solcher Gerüchte, die er nach eigenen Angaben vernommen hatte, seinen Aussagen zu. Zum Brand vom 10. Januar in Wohlenschwil sagte er:

«Ich habe gehört, es sei den Gebrüdern Meier, des Kollergästlis [?] angedroht worden, dass sie den angelaufenen Hausantheil auch nicht mehr lange bewohnen müssten. Die Personen, von denen ich diess gehört, kann ich nicht mehr mit Namen angeben, allein es war so eine Sage in Wohlenschwil, die nach dem ersten Brand vielseitig gehört wurde.»

¹⁸ Actum Bezirksamt Baden über den Brand vom 10. Januar in Wohlenschwil. – StAAG, KW, Bd. II., S. 541 ff. Das Protokoll der Untersuchung vom 13. Januar über den Brand in Wohlenschwil weist noch keine Verdachtsmomente gegen Welti auf. Verhört wurden die Besitzer der abgebrannten Häuser, sowie einige Zeugen des Brandes. Mit Welti wurde kein Verhör durchgeführt.

Zum zweiten Brand in Mägenwil fügte er folgendes Gerücht bei:

«Auch hierüber habe ich gehört, dass die Leute aus dem Huberschen Haus mit dem Feuer sehr unvorsichtig umzugehen pflegten, und dass daher der Gemeinderath sich veranlasst gefunden habe, ihnen grössere Sorgfalt zu empfehlen. Auch soll sich eine Tochter mit Strohgeflechtshandel abgegeben haben, woher des Schwefelns wegen leicht ein Unglück hätte entstehen können. Das hat man mir wenigstens erzählt im Hause des Unternkollers, aber von wem solches geredet worden, kann ich nicht mehr angeben.»¹⁹

«Allein es war so eine Sage»: Das Gerücht, das im Dorf kursiert, ist anonym, man kennt die Urheber nicht, und man will auch diejenigen nicht bezeichnen, die es weitergeben. Das Gerücht, in der Soziologie bezeichnet als eine Information, die ohne Bemühungen um Nachweis des Wahrheitsgehaltes weitergegeben und verzerrt wird,²⁰ spielt immer dann eine wichtige Rolle, wenn in einer Krise öffentliche Informationen nicht zur Verfügung stehen, beziehungsweise ein Tatbestand nicht geklärt ist. Wichtig ist dabei weniger die Entstehungsweise als die Art, wie die Informationen weiterverbreitet und verändert werden. Im zweiten Fall gibt die Witwe Anna Huber in einer Befragung zwar zu, dass der Gemeinderat von Mägenwil in ihrem Haus eine Feuerinspektion durchgeführt habe, dieser habe dabei aber alles in Ordnung befunden.²¹ Interessant ist die vorsichtige Art, in der sich Welti hier, ganz im Gegensatz zu seinem sonstigen Benehmen vor Gericht, ausdrückt. Das Gerücht erhält durch diese Ausdrucksweise eine Art Legitimation, da man es bewusst nicht als eigenes (und selber produziertes) Wissen, sondern als etwas Gehörtes weitergibt, das Bestandteil des gemeinschaftlichen Wissens ist.

Am Abend des 18. Februars brannte es in Wohlenschwil erneut. Diesmal war es eine Scheune im Besitz der Brüder Adam und Florian Seiler, die in Flammen stand. Die Scheune war zum Teil noch mit Stroh gedeckt, so dass das Gebäude samt einem darin befindlichen Wagen, der bereits für den Lenzburger Markt beladen war, in Kürze abbrannte. Welti befand sich zum Zeitpunkt, als Feueralarm gegeben wurde, zusammen mit Gemeindeammann Geissmann sowie einem Gemeinderat im Wirtshaus bei einem Glas Wein.²²

Bereits am nächsten Tag nahm Bezirksamtmann Nieriker in Wohlenschwil seine Ermittlungen wieder auf. In seinem Vorbericht zur Untersuchung weist er auf das Gerücht der Brandstiftung hin:

¹⁹ Verhör mit Welti vom 9.4.1834. – StAAG, KW, Bd.V 1.

²⁰ Hillmann, Karl-Heinz. – Wörterbuch der Soziologie. – 4. Aufl. Stuttgart 1994, S. 275.

²¹ Actum des Bezirksamts Baden zum Brand vom 17. Januar in Mägenwil. – StAAG (wie Anm.18), S. 573 ff. Offenbar hatte der Bezirksamtmann ebenfalls von einem solchen Gerücht Kenntnis erhalten, da er die Witwe Huber explizit auf diesen Punkt ansprach.

²² Häggerli (wie Anm. 13), S. 34.

«Auf die Zuschrift des dortigen Gemeinderats, die der Unterzogene am folgenden Morgen des 19. Hornungs erhalten, in welcher der Vermuthung Grund gegeben wird, als sei bei diesem Brände das Feuer böswillig angelegt worden und der Anschlag sich bald wiederholen könnte, begab sich der Unterzeichnete vor Ort und Stelle dieser Brandstätte.»

Auch bei dieser dritten Untersuchung deutet im Bericht des Bezirksamtmanns nichts auf einen gegen Welti gerichteten Verdacht hin. Das Gerücht der Brandstiftung erhält immerhin durch den Brief des Gemeinderates einen amtlichen Charakter. Verhört wurden in erster Linie die beiden Besitzer der Scheune und einige Augenzeugen des Brandes. An eine Brandstiftung glaubten unterdessen nicht nur die Bevölkerung von Wohlenschwil und ihr Gemeinderat, der in seinem Brief an Nieriker schrieb, dass es «seit acht Tagen hier nicht geheuer war». Auch der Bezirksamtmann selbst glaubte nicht mehr an einen Zufall. Anlass zu neuen Gerüchten bot die Aussage eines Johannes Staufer von Eckwil, der von einem versuchten Raubüberfall erzählt. Er sei zwischen sieben und acht Uhr abends, also kurz vor dem Brandausbruch, auf der Strasse zwischen Büblikon und Eckwil von zwei unbekannten Männern aufgehalten worden. Diese hätten versucht, ihn zu berauben, und nur eine schnelle Flucht habe ihn gerettet.²³

Am 22. Februar erschien in der Neuen Aargauer Zeitung eine Einsendung unter dem Namen des Eggenwiler Bürgers Florian Streb, die von der Zeitung allerdings anonym abgedruckt wurde. Erst bei der Generalinformation stellte sich heraus, dass Peter Welti dieses Schreiben verfasst hatte.²⁴ Welti schildert die im Dorf herrschende Stimmung recht deutlich:

«Nur durch schnelle Hilfe von Mellingen und Büblikon, auf das Feuerleuten herbeigeeilt, konnte dem Umsichgreifen der Flamme Einhalt tun, denn die Bewohner von Wohlenschwil, der Sache nicht ganz trauend, fanden sich nicht zahlreich beim Löschen ein. Es war nämlich ein jeder genötigt, sein eigenes Haus zu bewachen, damit es ebenfalls nicht von hinten angezündet werde. Zugleich wurden im ganzen Dorf Wachen aufgestellt, die jeden verdächtig herumstreichenden zu beobachten hatten. Am späten Abend des gleichen Tages wurde ein Bürger von Eckwil, der gerade von Büblikon nach Hause zurückkehren wollte, von zwei Strassenräubern angehalten.»

Die Gefährdung durch eine Brandstiftung hatte offenbar im Dorf bereits eine so grosse Dimension erreicht, dass die bei einem Brandfall sonst übliche

²³ Actum zum Brand vom 18. Februar in Wohlenschwil. – StAAG (wie Anm.18), S. 611 ff., S. 629, S. 623.

²⁴ Welti behauptete im Verhör, dieses Schreiben nie abgesandt zu haben, was durch die Publikation in der NAZ natürlich widerlegt wird. Für die NAZ ergab dies ein Nachspiel, als der Schweizerbote behauptete, die NAZ stehe mit Welti in Verbindung. Der von Welti als Absender angegebene Florian Streb war übrigens schon vor mehreren Wochen verstorben.

Solidarität unter der Dorfbevölkerung nicht mehr spielte. Wenn die seit Generationen üblichen Praktiken der gegenseitigen Hilfeleistung nicht mehr funktionierten, war aber das ganze soziale Gefüge der dörflichen Gesellschaft nachhaltig erschüttert. Wer aus gutem Grund zu Hause blieb, um sein Eigentum zu bewachen, musste nun plötzlich mit Verdächtigungen rechnen, die er kaum widerlegen konnte. Die Anonymität, die Dunkelheit, in der sich eine Brandleitung abspielte, konnte zu den wildesten Spekulationen führen. Neben Verdächtigen aus dem Dorf existierte aber eine zweite Gruppe: Dorffremde, Vaganten oder Kriminelle, die für eine solche Tat in Frage kommen könnten. Wenn Welti nun in seinem Schreiben das Geschehen des Brandes mit dem Strassenraub verknüpft, weist er explizit auf die Möglichkeit hin, Dorffremde könnten für das Geschehene verantwortlich sein.

Der Verdacht wird zur Gewissheit

Am 21. Februar brannte es im benachbarten Birrhard, das bereits zum Bezirk Brugg gehört. Gegen Abend um sieben Uhr, also ebenfalls wieder bei Dunkelheit, ging das Strohdachhaus von Heinrich Wüest in Flammen auf. Er und seine Base, die beide schon zu Bett gegangen waren, konnten zwar fliehen, das Haus wurde aber völlig zerstört.²⁵

Obwohl sich diesmal der Brand im Bezirk Brugg abspielte, begab sich der Badener Bezirksamtmann Nieriker noch in der gleichen Nacht auf den Brandplatz. Im Vorbericht zur Generalinformation erklärt Nieriker, weshalb er sofort gehandelt hat:

«Gestern Abend gegen acht Uhr wurde eine Röthe am Horizont in der Richtung gegen Büblikon und Mägenwil wahrgenommen, die auf eine grosse Feuersbrunst schliessen liess.»

Nieriker machte sich sofort mit seinem Stadtschreiber Dorer sowie einem Landjägerwachtmeister auf den Weg, da er den Brand in seinem eigenen Bezirk vermutete. In der Nähe von Melligen erfuhr er von einem Feuerboten, dass in Birrhard, Bezirk Brugg, ein Haus abgebrannt sei. Um die Umstände dieses Brandes zu erfahren, und zu untersuchen, «ob derselbe in Bezug seiner Umstände nicht mit den drei diesjährigen, in der Pfarreigemeinde Wohlenschwil stattgefundenen Feuersbrünsten in einiger Verbindung stehe», entschloss sich Nieriker, nach Birrhard zu gehen, wo er gegen halb zehn Uhr eintraf. In der Gaststube des Wirtshauses zur Sonne traf er Pfarrer Welti nebst einigen anderen

²⁵ Hämmerli (wie Anm. 13), S. 13.

Personen an. Kurz darauf traf auch der Brugger Bezirksamtmann ein, der sofort mit den Untersuchungen begann.²⁶

In seinem Vorbericht, der das Datum vom 23. Februar trägt, muss der Badener Bezirksamtmann sein Vorgehen gegenüber der Regierung legitimieren. Obwohl laut Hämmerli das Polizei-Departement auf eine gerichtliche Untersuchung des letzten Scheunenbrandes von Wohlenschwil drang,²⁷ wollte Nieriker seine Untersuchungen fortsetzen, da für eine Spezialinquisition noch kein eindeutig Verdächtiger feststand. Für Nieriker stand schon nach dem dritten Brand vom 18. Februar ein Zusammenhang fest, wie er in dem Vorbericht erwähnt. Die erneute Anwesenheit Welti am Tatort verstärkte seinen Verdacht:

«Heute Morgen um zwei Uhr verliess der Unterzeichnete das Birrhard und trat seine Heimreise an. Bei nochmaliger Prüfung der Vorfälle bei den drei in diesem Jahr stattgefundenen Bränden in der Pfarrgemeinde Wohlenschwil, den in dieser Nacht gemachten Beobachtungen, und in Berücksichtigung der Umstände, dass sich Herr Pfarrer Welti in bedrängten ökonomischen Verhältnissen befindet, entschloss der Unterzogene sich, die früheren Untersuchungen über das Entstehen der Brände in der Pfarrei Wohlenschwil fortzusetzen und zu ergänzen. Am frühen Morgen begab er sich daher in Begleitung seines Hr. Stadtschreibers nach Wohlenschwil, um mit Hr. Pfarrer Welti ein zweites Verhör durchzuführen.»²⁸

An dieser Stelle wird zum erstenmal in einem amtlichen Schreiben festgehalten, dass Pfarrer Welti zu den Verdächtigen gehört. Das Schreiben Nierikers muss aber zugleich als Legitimation gegenüber der Regierung gelesen werden. Die Brandserie in der Pfarrei Wohlenschwil hatte bereits für einiges Aufsehen gesorgt, so dass der Beamte Nieriker beweisen musste, dass er seine Pflichten als Bezirksamtmann wahr nahm. Mit dem Hinweis, dass er bis 2 Uhr morgens in Birrhard anwesend war und wenige Stunden später sich nach Wohlenschwil begab, weist er sich selbst als pflichtbewussten Beamten aus, dem auch bei einem allfälligen Scheitern der Untersuchung kein Vorwurf gemacht werden kann.

Aufruhr im Dorf

Am Morgen des 22. Februars, einem Samstag, begab sich der Badener Bezirksamtmann zusammen mit seinem Stadtschreiber Dorer nach Wohlenschwil, um mit Pfarrer Welti ein Verhör durchzuführen. Unterwegs begegnete ihnen der Wohlenschwiler Gemeinderat Weimann, der als Abgesandter des Gemein-

²⁶ Vorbericht Bezirksamtmann Nieriker vom 23.2.1834. – StAAG, KW, Bd. I.

²⁷ Hämmerli (wie Anm. 13), S. 13.

²⁸ wie Anm. 26.

derates auf dem Weg nach Baden war. Weimann erzählte, dass in Wohlenschwil allgemein der Pfarrer Welti als Brandstifter bezeichnet werde und von den dortigen Einwohnern bewacht werde.

«In Wohlenschwil angelangt, erzählte dem Unterzogenen der Gemeinderat daselbst, dass in der letzten Nacht, als eine Nachricht in Wohlenschwil verbreitet wurde, Hr. Pfarrer Welti sei beim Ausbruch des Brandes in Birrhard gewesen, die Einwohner Wohlenschwyls in eine solche Aufregung gekommen seien, dass 60 derselben sich mit verschiedenen Instrumenten bewaffnet hätten, um dem Hr. Pfarrer Welti ans Leben zu gehen. Nur einem glücklichen Zufall habe dieser es zuzuschreiben, dass er nicht erschossen worden sei. Wut und Verwirrung hätten in der Gemeinde überhandgenommen. Verlasse der Hr. Pfarrer über Nacht seinen Pfarrhof, werde er gewiss den Tod finden. Sollte er aber Morgen den sonntäglichen Gottesdienst abhalten wollen, so werde es an ärgerlichen Auftritten nicht fehlen.»²⁹

Mit diesem Vorfall hatte das Geschehen in Wohlenschwil eine neue Dimension erreicht. Bis zu diesem Zeitpunkt waren, da kaum genaue Anhaltspunkte bestanden, verschiedene Möglichkeiten, die zu den Bränden führten, denkbar. Auch bei einer Brandserie wäre es nicht undenkbar, dass in einem oder zwei Fällen tatsächlich fahrlässig gehandelt wurde. Die Postkutschenüberfälle sowie der versuchte Raubüberfall auf Johannes Stauffer deuten auf die Möglichkeit hin, dass Kriminelle für die Brandstiftungen verantwortlich sein könnten. Und schliesslich wäre es auch denkbar, dass der eine oder andere Brand sichtbarer Ausdruck für einen Konflikt im Dorf war. Der Verdacht gegen Pfarrer Welti entstand offenbar schrittweise und wurde den Behörden offiziell nicht mitgeteilt. Auch wenn Weltis Wirtshausbesuche und seine liberale Gesinnung vielleicht nicht gerade dem entsprachen, was sich die Wohlenschwiler unter einem idealen Pfarrer vorstellten, so blieb er von seinem Habitus her doch eine Respektperson im Dorf. Zusammen mit dem Gemeindeammann war er Teil der Obrigkeit, er war im Besitz eines Wissens, das den Bauern und Handwerkern zum grössten Teil fremd war. Einen solchen Mann offen der Brandstiftung zu verdächtigen, fiel sicher nicht einfach, vor allem wenn man bedenkt, dass Welti im Gegensatz zu seinem Vorgänger Stockmann mit dem Gemeindeammann sogar noch befreundet war.

Offenbar hatte die Anwesenheit Weltis beim Brand in Mägenwil die Gerüchtsmomente bereits verstärkt. Als nun im Dorf herauskam, dass Welti auch im Birrhard am Brandplatz angetroffen wurde, reichte dies aus, um die dörfliche Selbstjustiz in Gang zu setzen. Wie ernst sind aber die Drohungen zu nehmen, dass die vor dem Pfarrhaus versammelten Dorfbewohner dem Pfarrer «ans Leben gehen wollten»? Die Bereitschaft zur Gewalt darf in der ländlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts nicht überbewertet werden. Es gibt zwar genug

²⁹ wie Anm. 26.

Beispiele von ländlichen Festen, die oft in wüste Raufereien ausarteten und bei denen es auch Tote gab, im allgemeinen jedoch liess man es nicht zum äusserten kommen.³⁰

Um einiges plausibler scheint die These, dass die Menschen, die sich an jenem Morgen vor dem Pfarrhaus versammelt hatten, mit ihrer Präsenz ein Zeichen setzen wollten. Die Leute verkörperten mit ihrer Anwesenheit das Gerücht, das gegen den Pfarrer sprach. Die Stigmatisierung des Täters erhielt dadurch, im Gegensatz zum Gerücht, einen öffentlichen Charakter. Gleichzeitig wurden mit dieser Versammlung aber die Behörden zum Handeln gezwungen. Wie schon zwei Jahre vorher beim Wohlenschwiler Handel bildete die Massenversammlung im Dorf sozusagen den Katalysator, um ein Verfahren in Gang zu setzen. 1832 liess sich die Regierung durch den Boykott der Predigt von Vikar Borer überzeugen, dass dieser von einem Grossteil der Wohlenschwiler Bevölkerung nicht akzeptiert wurde. Mit dem Aufmarsch vor dem Pfarrhaus wiederholte ein Teil der Bevölkerung lediglich eine ihnen bekannte Strategie, um auf die Obrigkeit Druck auszuüben.³¹ Dass ihnen das gelang, beweist der Abgesandte des Gemeinderates, der dem Badener Bezirksamtmann unterwegs begegnete.

Mit dem Eintreffen des Bezirksamtmanns in Wohlenschwil konnten die Einwohner fürs erste beruhigt werden, da sich nun eine offizielle Behörde mit dem Fall befasste. Tatsächlich wusste Nieriker an jenem Morgen des 22. Februars selbst noch nicht genau, wie er die Untersuchung weiterführen sollte. Aus seinem Vorbericht zur Generalinformation geht nur hervor, dass er Welti noch einmal einem Verhör im Zusammenhang mit seinen vorherigen Untersuchungen unterziehen wollte. Das Verhalten der Dorfbevölkerung sowie der eigene Verdacht, den er gegen Welti hegte, bewogen ihn dazu, am gleichen Tag mit der Generalinformation zu beginnen.

Die aargauische Kriminalgerichtsordnung von 1805 schreibt die Prozedur der polizeilichen Voruntersuchung, eben der Generalinformation, detailliert vor. Der Bezirksamtmann oder sein Stellvertreter erhält die Befugnis, mit den Untersuchungen fortzufahren, wenn sich aus den bereits vorgenommenen Untersuchungen ergibt, «dass wirklich ein Verbrechen begangen worden ist, welches nach dem peinlichen Strafgesetze bestraft werden soll», oder dass Indizien vorhanden sind, «wodurch Einer oder Mehrere als Thäter desselben

³⁰ Simon, Christian. – Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels. – Basel 1981, S. 263–265. – In seiner Untersuchung von Konfliktsituationen in einer ländlichen Gesellschaft des späten 18. Jahrhunderts kann Christian Simon nur einen Totschlag in Notwehr, aber keinen einzigen Fall von vorsätzlicher Tötung nachweisen. Die meisten Konflikte begannen nach Simon verbal, wobei die Gewaltbereitschaft zum Teil unter Alkoholeinfluss bis zur Prügelei und Messerstechereien zunahm.

³¹ Auch der Freiämtersturm von 1830 hatte seinen Ursprung in einer Volksversammlung, die in Wohlenschwil abgehalten wurde.

bezeichnet werden können.» Die Generalinformation muss mit den Fragen zur Person und den Vermögensverhältnissen des Verdächtigten eingeleitet werden sowie die Frage enthalten, ob sich der Verdächtigte seiner Verbrechen bewusst sei. Falls dieser darauf nicht antworten kann oder will, muss ihm der Grund für das Verhör bekanntgegeben werden. Gleichzeitig erhält der Bezirksamtmann die Befugnis, den Verdächtigten zu verhaften, eine Freigabe gegen Kaution wird nur bei unbescholtener Leumund gewährt.³²

Bereits Hämmerli hat darauf hingewiesen, dass diese Gesetzesvorschriften bei der Befragung Welti missachtet wurden.³³ Welti wurde am 22. Februar lediglich unter Landjägerbewachung unter Zimmerarrest gestellt, seine pfarramtlichen Verpflichtungen übertrug der Bezirksamtmann vorläufig Vikar Seiler. Im Verhörsprotokoll findet sich kein Hinweis darauf, dass Welti Personalien aufgenommen wurden oder dass er über den Grund seiner Befragungen informiert wurde, bzw. dass ihm seine Taten vorgeworfen wurden. Dies alles lässt darauf schliessen, dass sich der Bezirksamtmann aufgrund der vorliegenden Indizien sowie der um Welti entstandenen Gerüchte keineswegs sicher war, ob es sich bei dem Pfarrer wirklich um den Täter handle. Nieriker wusste zwar, dass Welti «in bedrängten ökonomischen Verhältnissen» lebte, diesen Umstand aber als Motivation für die Brandstifungen zu sehen, fiel zu Beginn der Untersuchung sehr schwer. Überhaupt stand der Bezirksamtmann zwischen zwei Fronten: auf der einen Seite die Wohlenschwiler Bevölkerung, die Welti als Brandstifter identifiziert hatte, auf der anderen Seite Pfarrer Welti, der als Amtsperson seine Unschuld beteuerte.

Im Vorbericht zur Generalinformation lassen sich eigentlich nur zwei Verdachtsmomente finden, die den Bezirksamtmann zu einem weiteren Verhör mit Welti bewegen konnten: der Hinweis auf die bedrängten ökonomischen Verhältnisse sowie die Tatsache, dass Welti zum zweiten Mal bei einem Brand ausserhalb seiner Gemeinde angetroffen worden war. Der Verdacht liegt nahe, dass Nieriker von den «informellen» Informationen und Handlungen der Wohlenschwiler Bevölkerung bei der Aufnahme der Generalinformation beeinflusst wurde. Dies war im 19. Jahrhundert, als die polizeilichen Ermittlungen sich noch weitgehend auf Beobachtungen und handgreifliche Indizien abstützten, kein Einzelfall.

Mit ihrem Branddiskurs, der von Verdächtigungen und Gerüchten bis zur offenen Demonstration reichte, zwangen die Wohlenschwiler, oder wenigstens ein Teil von ihnen, den Bezirksamtmann und damit die Obrigkeit zum Handeln. Damit verliert aber ein oft und immer noch gern gebrauchtes Bild der Justiz

³² Criminal-Gerichts-Ordnung für den Kanton Aargau vom 19ten Christmonat 1804. – Aarau 1805, § 42, § 47.

³³ Hämmerli (wie Anm. 13), S. 21.

als Disziplinierungsmittel, das von «Oben» nach «Unten» wirkt, seine Schärfe. Die unteren gesellschaftlichen Klassen stehen nicht mehr fast hilflos einem ihnen fremden Machtapparat, der Justiz, gegenüber. Sie verfügen auf ihre Weise über diesen Apparat, mit ihren eigenen Methoden können sie diesen durchaus beeinflussen.

Die Einwohner von Wohlenschwil, die sich, eigentlich gesetzeswidrig, vor dem Haus des Pfarrers versammelt hatten und gemäss den Worten des Gemeinderates Weltis Leben forderten, nahmen das Gesetz nicht in ihre eigenen Hände, indem sie Welti töteten, sie ergriffen lediglich verbal die Funktion der Selbstjustiz. Mit ihrer Aktion forderten sie aber, viel stärker als das mit Gerüchten und Verdächtigungen möglich gewesen wäre, die Reaktion der Justiz gemäss ihren Vorstellungen heraus.³⁴ Bei den nachfolgenden Verhören zeigte sich, dass ein grosser Teil der Befragten des Lesens und Schreibens unkundig waren. Die Form «moderner» Proteste in Gestalt von Leserbriefen oder von Beschwerdeschreiben an höhere Instanzen blieb deshalb vielen verwehrt. Eine weitere Möglichkeit wäre gewesen, über den Gemeindeammann an die Bezirksbehörden zu gelangen. Da man aber im Dorf um die gute Bekanntschaft zwischen Welti und Gemeindeammann Geissmann wusste, war ein solcher Schritt für einen allfälligen Petenten nicht ungefährlich, vor allem, wenn man keine festen Beweise in den Händen hatte. Die auf den ersten Blick etwas archaisch anmutende Form der Protestversammlung war eine der wenigen Möglichkeiten, welche die Dorfbevölkerung hatte, um der Legitimität ihrer Forderungen Nachdruck zu verschaffen.

In den Händen der Justiz

Mit dem über ihn verhängten Zimmerarrest hatte sich die Lage für Welti verschlechtert, obwohl er nun durch Landjäger vor dem Zugriff der Bevölkerung geschützt war. Durch die Verfügung des Bezirksamtmanns stand er jetzt auch offiziell unter Verdacht, die Brandstiftungen begangen zu haben. Die Nachricht von der Arrestierung des Pfarrers verbreitete sich dank der Presse über die Grenzen des Dorfes und des Bezirks hinaus. Bereits am 26. Februar schreibt die Neue Aargauer Zeitung:

«In Wohlenschwil ist wegen der dortigen stattgefundenen Bränden grosse Aufregung. Es hat sich das freilich abenteurlich erscheinende Gerücht verbreitet, der

³⁴ In meinen benutzten Quellen bin ich auf keinen Hinweis gestossen, dass das Verhalten jener aufgebrachten Wohlenschwiler irgendwelche strafrechtliche Konsequenzen mit sich gebracht hätte. In den Zeitungen erschien die Aktion vor dem Pfarrhaus schon gar nicht, und Häggerli erwähnt sie nebenbei als eine im Grunde verständliche Reaktion der Bevölkerung.

neue Pfarrer Welti stehe mit diesen Brandstiftungen irgendwie in Verbindung; es war schon auffallend, dass nach dieser Erzählung im Pfarrhaus eine Strohmatratze gebrannt haben soll, noch auffallender, dass der Herr Pfarrer bei jedem dieser Brände als erster auf dem Platz war.»

Auch wenn die NAZ das ganze vorsichtig als «abenteurliches» Gerücht bezeichnet, werden im folgenden doch konkrete Verdachtsmomente, die sich bei den ersten Verhören ergeben haben, an die Leser weitervermittelt. Der Pfarrer habe die eingegangenen Liebesgaben zum grossen Teil für sich selbst verwendet, er habe sein Mobiliar hoch versichert und beim Brand in Mägenwil keinen Grund für seine dortige Anwesenheit angeben können. «Daraus lässt sich freilich noch nicht auf das schliessen, wessen man ihn verdächtigt», so die Schlussfolgerung der NAZ.

Mit diesem Zeitungsbericht war Welti nun auch öffentlich zumindest als Verdächtiger stigmatisiert. Auch wenn der Bericht der NAZ noch so vorsichtig und abwägend abgefasst war, stand der Name Weltis in einem Zusammenhang mit den Brandstiftungen. Noch am gleichen Tag verfasste Welti einen Brief an Bezirksamtmann Nieriker, in dem er auf die für ihn, Welti, negativen Folgen der Untersuchung hinweist:

«Hochgeachteter Herr Bezirksamtmann

Sie haben sich aus mir unbekannten Gründen, bewogen gefunden, über die Urhebung der Brände in der Pfarrei Wohlenschwyl, sowie über den im Birrhard und über die Veranlassung meines Dabeiseins am 22. Hornung amtlich im Pfarrhaus zu Wohlenschwyl mich einzuvernehmen.

Da diese Handlung für mich von den nachteiligsten Folgen sein kann, indem ich überall meine Ehre dadurch compromittierte, meinen Ruf und die öffentliche Achtung, die ich als Beamter und Seelsorger fordern zu dürfen berechtigt bin, auf die liebloseste Art gekränkt sehe, weswegen ich meine pfarramtlichen Verrichtungen auf so lange eingestellt, und einem Vikar übertragen habe, bis ich öffentlich Ehrengenugthuung werde erlangt haben; so lege ich bei Hochdieselben die Verwahrung aller meiner in dieser Beziehung zustehenden Rechte ein und verlange, dass Sie nach vollendeter Untersuchung einen Rechtfertigungsakt meiner tief gekränkten Ehre mir zustellen, und meine Unschuldserklärung meinem Stande gemäss öffentlich bekannt zu machen geruhen möchten.»³⁵

Dieser Brief kann als Reaktion auf den am gleichen Tag erschienenen Zeitungsartikel in der NAZ verstanden werden. Gleich dreimal verwendet Welti das Wort «öffentliche» im Zusammenhang mit seiner Ehre, beziehungsweise mit deren Wiederherstellung. Welti versteht dabei den Begriff der Öffentlichkeit über die Dorfgrenzen hinaus als eine Instanz, die zwischen Staat und Gesellschaft liegt. Sein Ehrverletzer, der Bezirksamtmann, gehört zum

³⁵ StAAG (wie Anm. 18), S. 21.



Pfarrer Peter Welti in einem zeitgenössischen Stich. (Bild Staatsarchiv des Kantons Aargau)

Staat, durch den Zeitungsartikel erfuhr aber eine nichtstaatliche Öffentlichkeit von dem Verdacht gegen Welti. Von den Vorkommnissen, die sich nur vier Tage vorher vor seinem Pfarrhaus abgespielt haben, schreibt Welti nichts. Für ihn sind die Folgen einer Vorverurteilung durch eine ausserhalb des Dorfes stehende Instanz offenbar schwerwiegender als die bereits im Dorf stattgefundenen Stigmatisierung.

Mit der Frage, «ob er sich erinnere, wo und wann in seiner Pfarrgemeinde es in diesem Jahr gebrannt habe?», begann Nieriker am 22. Februar sein Verhör mit Welti.³⁶ Insgesamt erstreckte sich die Generalinformation über 37 Tage, wobei 122 Zeugen vernommen wurden. Neben den Brandstiftungen nahm Nieriker auch die Postkutschenüberfälle in seine Untersuchungen auf, in der richtigen Annahme, dass Welti auch für diese verantwortlich sein könnte.³⁷

Bis zur Beendigung der Generalinformation stritt Welti alles ab, was ihn in Zusammenhang mit den verübten Taten hätte bringen können. Aus diesem Grund war Nieriker gezwungen, sein Verhör auf Zeugenaussagen und Indizien aufzubauen. Bei den Postüberfällen konnten bald handgreifliche Indizien gefunden werden, die auf Welti als Täter hinwiesen. So fanden sich im Besitze des Pfarrers ein Bohrer, eine Axt und eine Lochsäge sowie ein Dietrich, die genau mit den Werkzeugen übereinstimmten, die zum Aufbrechen der Geldkisten verwendet wurden. Weit schwieriger gestaltete sich die Spurensuche bei den Brandstiftungen, da allfällig belastendes Material nicht vorhanden war. Hier musste sich Nieriker auf Zeugenbefragungen abstützen, wobei sich die Aussagen häufig gegenseitig widerlegten. So behauptete Welti beispielsweise beim Brand vom 10. Januar in Wohlenschwil, dass er zwischen 13 bis 17 Uhr ununterbrochen im Wirtshaus Geissmanns gewesen sei und nachher bei sich zu Hause den Weltpriester Carl Meier aus Oberhofen zu Besuch gehabt habe. Dieser bestätigte die Angaben Weltis und sagte aus, dass er Welti seit der Rückkehr aus dem Wirtshaus bis zum Feueralarm nie aus den Augen verloren habe. Nach eigenen Aussagen und von den meisten Zeugen unterstützt, begab sich Welti sofort auf den Brandplatz des Hauses Meier, wo er sich bei den Lösch- und Rettungsarbeiten beteiligte. Dagegen steht die Aussage von Alt-Gemeinderat Meier, der angibt, er habe während des ersten Brandes Pfarrer Welti um sein Haus herumgehen sehen, das rund 40 Schritte vom Pfarrhaus entfernt auf der gegenüberliegenden Seite der Brandstätte steht.³⁸

³⁶ Verhör 22.2.1834, Frage 1. – StAAG (wie Anm. 26).

³⁷ In meiner Arbeit gilt beim Kriminalfall selbst das Hauptinteresse den Brandstiftungen, da diese mehr über Wahrnehmungen und Handlungen der Dorfbewohner aussagen. In der Generalinformation nehmen die Postüberfälle einen wesentlich grösseren Platz ein, als bei mir geschildert. Nieriker verhörte sowohl Welti wie seine Hausangestellten über sämtliche im Pfarrhaus vorhandenen Werkzeuge und Dietriche wie auch die Postbeamten und Kutscher über ihre Beobachtungen.

³⁸ Häggerli (wie Anm. 13), S. 40, S. 31.

Für Nieriker reichten die widersprüchlichen Aussagen der Zeugen und Weltis sowie die den Postraub betreffenden Indizien nun aus, um Welti am 1. März offiziell zu verhaften und nach Baden ins Gefängnis überführen zu lassen. Bereits vorher hatte er sich bei der Regierung vorsichtig erkundigt, ob seine Massnahmen wohl angemessen seien und eine ungewohnt scharfe Antwort erhalten.³⁹ Welti selbst hatte sich in seiner Angelegenheit offenbar an Dekan Groth von Meerenschwand, einen eher romtreuen Geistlichen, gewandt. Leider ist weder der Brief, den er an den Dekan gesandt hat, noch dessen Antwort direkt überliefert, da Welti Groths Schreiben sofort verbrannte.⁴⁰

Welti wurde gemäss Hä默li zuerst in das Landjägerquartier in Baden gebracht, wo er «einen ärgerlichen Liebeshandel mit einer Weibsperson» begann, die sich im anstossenden Gefängnis befand.⁴¹ Als sich die Indizien gegen ihn mehrten, wurde er in eines der Badener Stadtgefängnisse, das sich im Unteren Turm befand, gebracht.⁴² In der Nacht vom 12. auf den 13. März versuchte Welti aus seiner Zelle auszubrechen, mit dem Erfolg, dass er in das «enge und unbequeme Gewät» eingesperrt wurde.⁴³

Am 31. März übergab das Bezirksamt Baden sämtliche Untersuchungsakten über Peter Welti dem Bezirksgericht Baden. Gleichzeitig wurde der Verhaftete dem Gericht zur Spezialinquisition übergeben. Die polizeiliche Untersuchung war damit abgeschlossen, Peter Welti stand nun nach einem Indizienverfahren als Angeklagter vor den Schranken des Bezirksgerichts.

In seiner Untersuchung, die umfangmässig den Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Voruntersuchung bei weitem sprengte, hatte Nieriker so viel belastendes Material gegen Welti zusammengetragen, dass dessen Schuld kaum mehr in Zweifel gezogen werden konnte. Zu den Zeugenaussagen und Indizien hinzu kam das Verhalten Weltis vor dem Gericht sowie seine Lebensumstände,

³⁹ «Ihre Anzeige vom gestrigen Tage erweckte bei uns die Vermuthung, dass Sie wegen Berücksichtigung des Standes des Angeschuldigten diese Verfügung [Arrestierung, aber noch nicht Verhaftung, d.V.] getroffen haben. Sollten wir uns hierin nicht geirrt haben, so müssten wir Ihnen für jetzt und künftighin bemerken, dass Sie in folgenden Vorfällen keine Rücksichten auf irgendeinen Stand zu nehmen, sondern, wenn ein gesetzlich begründeter Verdacht vorliegt, wie bei jedem andern Individuum genau nach der Vorschrift der Gesetze zu verfahren haben.» – Hä默li (wie Anm. 13), S. 17 f.

⁴⁰ Welti behauptet in einem Schreiben an den Bezirksamtmann, dass der Dekan Weltis Reaktion (der Brief vom 26. Februar an den Bezirksamtmann) als angemessen betrachte und dass er das Vorgefallene an das bischöfliche Ordinarium weiterleiten werde. «Weiters hat der Brief nichts enthalten, der nun in Asche verwandelt ist». Ob der Bezirksamtmann bei Dekan Groth nachgeforscht hat, inwieweit die Behauptungen Weltis stimmen, ist mir nicht bekannt. – StAAG (wie Anm. 18), S. 27.

⁴¹ Hä默li (wie Anm. 13), S. 38.

⁴² Haberbosch, Paul. – Badener Zuchthäuser und Gefangenschaften. In: Badener Neujahrsblätter 33/1958. Offenbar befand sich das Gefängniswesen, im Gegensatz zum Aargauischen Zuchthaus in Baden, in einem eher desolaten Zustand, wie der Fluchtversuch Weltis am 12. März zeigte.

⁴³ Hä默li (wie Anm. 13), S. 38.

die ihn in einem sehr zweifelhaften Licht erscheinen liessen. Bei der Untersuchung stellte sich nämlich heraus, dass Welti nicht nur gegen den Verhaltenskodex, der ihm als Priester auferlegt war, verstossen hatte, sondern auch bürgerliche Normen gebrochen hatte. Es waren vor allem seine völlig zerrütteten finanziellen Verhältnisse, die dem ermittelnden Bezirksamtmann auffielen. Bereits im Oktober 1833 wurde Welti von drei Kreditoren rechtlich betrieben. Andere anstehende Betreibungen wurden nur durch die Untersuchung verhindert.⁴⁴ Um zu Geld zu kommen verfiel Welti auch auf eine intensive Handelsaktivität, indem er Früchte, Wein und Fleisch ein- und verkaufte. Sogar das Depositum für eine Dienstmagd im Dorf, das er als Treuhänder zu verwalten hatte, und die eingegangenen Spenden für die Brandgeschädigten vom 10. Januar in Wohlenschwil verwendete er für eigene Zwecke.

Auffallend war, dass Welti vom 13. November an, also nach dem ersten gelungenen Postkutschenüberfall, plötzlich wieder über flüssige Mittel verfügte. In der Zeit vom 13. November bis zum 17. März des folgenden Jahres war Welti in der Lage, an insgesamt sieben Kreditoren die Summe von 1624 Franken auszuzahlen, was weit mehr als einem Jahresgehalt entsprach. Die Zahlungen erfolgten dabei in den gleichen Geldsorten, wie sie in der beraubten Kutsche vorhanden gewesen waren. Als weiteres Indiz gegen Welti wurde die Mobiliarversicherung angesehen, die er auf das Pfarrhaus ausstellen liess. Am 1. Juli 1832 liess er sein Mobiliar bei der Schweizerischen Versicherungsanstalt auf eine Summe von 3181 Franken versichern, eine am 26. Februar 1834 vom Gemeinderat durchgeführte Schätzung ergab aber nur einen Wert von 2487 Franken. Auch dieser Punkt wurde in der Indizienkette gegen Welti gewertet, da sich dadurch eine Begründung für die erste Brandstiftung ergab. Im Schlussbericht verweist Nieriker auf die Umstände des ersten Brandes:

«Beim Brände vom 10. Januar schlich Welti sich verdächtig hinter das Haus des Schusters Wirth, worauf dasselbe bald in Brand gerathen war. Weder dieser Brand in der Nähe des Pfarrhauses, noch der Feuerausbruch im Estrich des Pfarrhauses selbst, ist als eine Folge des Meierschen Hausbrandes zu betrachten; dagegen hatte Peter Welti sein versichertes Mobiliar überschätzt, und sich überdies verdächtiger Aeusserungen bedient.»⁴⁵

Dass das Mobiliar überschätzt wurde und Welti dadurch bei einem Brand des Pfarrhauses Gewinn eingestrichen hätte, konnte wenigstens das Motiv für

⁴⁴ Ich stütze mich bei den folgenden Angaben auf Häggerli (wie Anm. 13), S. 36. – In den Beilagen zur Generalinformation finden sich Dutzende von Rechnungen, Mahnungen und Forderungen, die von mir nur stichprobenartig untersucht wurden. Neben mehreren Rechnungen vom Verlag Sauerländer für bezogene Bücher fielen auch Rechnungen eines Zürcher Weinhändlers auf, wo Welti in regelmässigen Abständen einkaufte.

⁴⁵ Häggerli (wie Anm. 13), S. 41, ferner S. 28.

die erste Brandlegung einigermassen erklären. Was offen bleibt und vom Bezirksamtmann offenbar nicht berücksichtigt wurde, ist die Tatsache, dass Welti seinen Hausbestand gleich zu Beginn seines Antrittes in der Pfarrei Wohlenschwil schätzen liess. Die vom Gemeinderat vorgenommene Untersuchung erfolgte aber erst über anderthalb Jahre später. Wenn man weiter bedenkt, dass sich Welti in diesem Zeitabschnitt in einer permanenten finanziellen Krise befand, ist nicht auszuschliessen, dass sich der Wert seines Vermögens in dieser Zeit durch Verkäufe verringerte. Die logische Schlussfolgerung, wenn man die überhöhte Mobiliarversicherung als Indiz nimmt, wäre, dass sich Welti bereits bei seinem Amtsantritt mit dem Gedanken eines Versicherungsbetruges beschäftigt hätte.

Der zweite Umstand, der Welti in einem schlechten Licht erscheinen liess, war sein Verhältnis zu seiner Köchin, der 22-jährigen Anna Maria Fischer. Offenbar verfügte der Bezirksamtmann auch in diesem Fall über «inoffizielle» Informationen, da er sowohl die Köchin wie Welti selbst gezielt über ihr Verhältnis ausfragte. Beim Verhör mit Welti stellte sich heraus, dass dieser die Köchin noch in Stetten, in seiner ersten Stellung als Kaplan, geschwängert hatte. Nachdem sich die Schwangerschaft nicht mehr länger verheimlichen liess, schickte Welti die Frau zuerst nach Arlesheim zu einem Freund von ihm, der sie kurz vor der Niederkunft ins Elsass weiterschickte. Dort, in Odendorf, gebar sie am 27. Februar 1833 einen Knaben, der kurz nach der Geburt verstarb.⁴⁶ Während Welti in diesem Fall wahrheitsgemäß aussagte, gab Anna Fischer zuerst an, sie sei von Welti zur Ausbildung als Köchin nach Solothurn geschickt worden. Diese Version, die sie auch ihrem Vater (und vermutlich dem Dorf gegenüber) vertrat, korrigierte sie erst in einem späteren Verhör, wo sie die Aussagen Weltis bestätigte und hinzufügte, dass sie ihre Falschaussage auf Anraten des Pfarrers getätigt habe.⁴⁷

Im weiteren sprach gegen Welti auch sein Verhalten während der Untersuchung. Im Kriminalstrafgesetz wird, wie oben schon angedeutet, grosser Wert auf die Art, wie sich ein Delinquent verhält, gelegt. Der «verstockte Bösewicht», der Gewohnheitsverbrecher, die Unverbesserlichen, sie alle werden *a priori* härter angefasst als diejenigen, die ihre Tat aufrichtig bereuen und dem Gericht nach besten Kräften helfen, den Fall zu lösen. Diese moralische Wertung hängt nicht zuletzt mit den aufklärerischen Gedanken zusammen, die Einzug in die

⁴⁶ Verhör, Fragen 311–315. – StAAG (wie Anm. 26). – Interessant ist, dass der Bezirksamtmann bei Anna Maria Fischer nicht dem Verdacht auf Kindstötung nachging.

⁴⁷ Nieriker verdächtigte die Köchin eine Weile lang der Komplizenschaft mit Welti und liess sie ebenfalls einsperren. In seinem Schlussbericht bemerkt Nieriker, dass die Köchin «anfänglich bei ihren Aussagen allzusehr zurückhaltend schien, um mit dem Pfarrer nicht einverstanden zu sein. Ich überzeugte mich jedoch bald, dass dieselbe dem Pfarrer nur zur Befriedigung seiner Lüste gut war, von demselben aber in kein weiteres Vertrauen gezogen wurde.» – Häggerli (wie Anm. 13), S. 42.

Justiz gehalten haben. Für das gleiche Verbrechen erfolgt nicht mehr unbedingt die gleiche Strafe, da das Gericht nun anerkennt, dass eine Tat auch aus Verzweiflung oder «bitterster Armut» vollbracht werden konnte. Welti dagegen attestierte der Bezirksamtmann ein «heuchlerisches und geschmeidiges Benehmen», «seine Depositionen sind äusserst lügenhaft, werden aber, den wesentlichen Theilen nach, der Unwahrheit überführt». So heisst es dann im Schlussbericht:

«Pfarrer Welti erscheint nach seinem Wandel und seinen übrigen Verhältnissen in sehr ungünstigem Lichte, indem er seine Dienstmagd schwängerte, fromme Gaben ihrem Zweck entfremdete, bei zerrütteten Vermögensumständen einen unverhältnismässigen Aufwand machte, die redliche Erwerbungsart der entsprechenden Einnahmequellen nicht darzuthun vermochte, in den Verhören aber lügenhaft sich benahm und im Gefängnis einen Entweichungsversuch unternahm.»⁴⁸

Konkret waren dies die Punkte, die am meisten gegen Welti sprachen! Sowohl bei den Postrauben wie bei den Brandstiftungen war man zwar im Besitz einiger Welti sehr belastender Indizien und Zeugenaussagen. Welti hatte aber nach wie vor keines der ihm zu Last gelegten Verbrechen gestanden. Mit dem neuen Strafgesetz reichten zwar Indizien und Zeugenaussagen im Prinzip zu einer Verurteilung aus, das Geständnis blieb aber nach wie vor der wichtigste Punkt im Anklageverfahren. Deshalb wurde auf die moralische Bewertung Weltis im Schlussbericht so grosser Wert gelegt. Ein Pfarrer, der log, Gelder veruntreute, sein Dienstmädchen schwängerte und über seine Verhältnisse lebte, war gerade sogut in der Lage, Postkutschen zu überfallen und zwecks Versicherungsbetrugs Brandstiftungen zu begehen. Sollte sich vor dem Gericht wider alles Erwarten herausstellen, dass Welti doch nicht der Hauptschuldige war, so konnten dem Bezirksamtmann für sein Vorgehen jedenfalls keine Vorwürfe gemacht werden. Mit dem, was sich aus der Untersuchung herauskristallisierte, hatte Welti so oder so seinen Habitus und seine Ehre als Pfarrer endgültig verloren.

Die Spezialinquisition

In dem nun folgenden Verfahren unterstand Welti der peinlichen Gerichtsordnung. Trug die vorhergehende Untersuchung den Charakter eines Polizeiverhörs, stand Welti nun vor derjenigen Instanz, die das erste Urteil über ihn zu fällen hatte. Für die Schnelligkeit des Verfahrens spricht, dass Welti bereits am 9. April einem ersten Verhör durch das Bezirksgericht Baden unterzogen wurde. Im Gegensatz zur Generalinformation fällt auf, dass das gerichtliche

⁴⁸ Häggerli (wie Anm. 13), S. 41.

Verhör nun streng nach den Normen der «Criminal-Gerichts-Ordnung» durchgeführt wurde. Die ersten Frage betraf die Personalien des Angeklagten sowie seine Vermögensumstände. Anschliessend wurde er über den Grund seiner Anwesenheit befragt und ihm die Anschuldigungen des Bezirksamts vorgelegt. Nach einer Ermahnung, sich an die Wahrheit zu halten, begann das eigentliche Verhör, wobei die beiden Verhörenden, die Herren Anner und Frey, den Angeklagten nie darüber im Zweifel liessen, dass sie ihm seine Unschuldsbeteuerungen nicht abnahmen.⁴⁹

Während sich Nieriker bei der gesamten Voruntersuchung gegenüber Welti einer gewissen Zurückhaltung befleissigte, musste Welti nun gleich zu Beginn des Verhöres merken, dass der Wind umgeschlagen hatte. Nachdem er wiederum behauptete, weder von den Postdiebstählen noch von den Brandstiftungen genaueres zu wissen, wurde ihm deutlich klargemacht, dass er «vor dem peinlichen Richter steht, der genugsame Mittel in Handen hat, die Wahrheit auch bei fortgesetztem Läugnen zu erheben.»⁵⁰ Auch wenn dies zutrifft – laut der Kriminal-Gerichtsordnung konnten störrische oder lügnerische Angeklagte mit drei Tagen Wasser und Brot sowie Stockschläge bestraft werden – durften die Verhörrichter im Prinzip solche Methoden nicht anwenden. Paragraph 67 schreibt klar vor, dass der Richter «weder durch Drohungen oder Gewalt dem Verhafteten das Bekenntnis ablocken» darf.

Auch am 14. April wiederholte sich in etwa das gleiche Spiel. Als Frey bemerkte, dass «auch der Richter in den Fall kommen wird, jene Weitläufigkeit eintreten zu lassen, wozu sich das Amt veranlasst gesehen hat», also noch einmal den ganzen Fall aufzurollen, antwortete Welti, dass er die Wahrheit gesprochen habe und mittlerweile gegen jede Zumutung protestiere. Das Gericht beschloss, noch einmal eine Reihe von Zeugen zum Brand von Wohlenschwil zu befragen, darunter auch Vikar Seiler und die Köchin Anna Fischer. Diese Verhöre ergaben ausser neuen belastenden Indizien gegen Welti keine wesentlichen Änderungen, so dass Welti am 2. Mai von den Bezirksrichtern Anner und Frey einem dritten erfolglosen Verhör unterzogen wurde. Zu einigen Punkten klangen unterdessen die Antworten Weltis mehr als unglaublich. Zum Beispiel antwortete Welti auf die Frage, weshalb er denn einen weiteren Fluchtversuch aus der Zelle unternommen habe, wenn er doch unschuldig sei: «Was ich früher im Gefängnis geschafft habe, geschah gar nicht in der Absicht zu entweichen, so wie auch das Wenige, was letzthin an der Mauer abgekratzt war, nicht von mir, sondern von Mäusen und Ratten herrührte.»⁵¹

⁴⁹ Verhör vom 8.4.1834. – StAAG, KW, Bd. IV.

⁵⁰ Häggerli (wie Anm. 13), S. 45. – Ich beziehe mich, wenn nicht anders angegeben, bei der Spezialinquisition auf Häggerli, da dieser grosse Teile des Verhöres wortwörtlich in sein Buch einbezogen hat.

⁵¹ Häggerli (wie Anm. 13), S. 51.

Unterdessen war die Geduld der Verhörrichter mit Welti endgültig erschöpft, so dass dieser gleich anschliessend an das dritte Verhör für drei Tage auf «Wasser und Brot» gesetzt wurde, wie es im Artikel 83 der Kriminalgerichtsordnung vorgesehen war. Dass das Bezirksgericht bei Welti zu dieser verschärfenden Massnahme greifen musste, erstaunt bei dem bisherigen Verlauf des Prozesses kaum. Auch wenn Welti sich bei Detailfragen in einige Widersprüche verwickelt hatte, bewies er bei seinen Kernaussagen eine Standfestigkeit, die seine Verhörrichter manchmal fast zur Verzweiflung brachte. So herrschte ihn einmal einer der beiden Richter an, ob er, Welti, ihn eigentlich für ein Kind halte, dem man jede beliebige Lüge auftischen könne?

Warum aber wollte man denn so hartnäckig ein Geständnis von Welti, hatten ihn die Indizien nicht schon längstens überführt? Gemäss §132 der Gerichtsordnung besassen ja auch Urkunden, Zeugen und Indizien genug Beweiskraft, um ein rechtsgültiges Urteil zu erlangen. Die katholische Kirche hatte sich bereits deutlich von Welti abgewandt, nachdem Details über seinen Lebenswandel an die Öffentlichkeit gelangt waren, und in seiner Pfarrgemeinde herrschte nach der Verhaftung wieder Ruhe. Eine mögliche Erklärung für das Bestreben, unbedingt ein Geständnis zu erhalten, ist das öffentliche Interesse, auf das der Fall stiess. Eine Verurteilung Weltis, für den nach dem Gesetz nur die Todesstrafe in Betracht kam, ohne dessen Geständnis, hätte höchstens neue Konflikte mit kirchlichen Kreisen hinaufbeschworen.⁵² Hinzu kam, wie schon oben gezeigt wurde, dass ein Indizienverfahren immer noch als umstritten galt. Wenn es dann gar noch um ein Todesurteil ging, war höchste Vorsicht geboten. Dass Welti für die Postkutschenüberfälle verantwortlich sein musste, galt als unbestritten. In seinem Besitz fanden sich Dietriche, eine Axt mit Spuren von gelber Ölfarbe und eine Lochsäge, deren Spuren man an den aufgebrochenen Kisten fand. Ausserdem konnte Welti nicht erklären, woher er plötzlich über die hohen Geldsummen verfügte, mit denen er vom 13. November an seine Gläubiger auszahlte. Etwas anders sah es bei den Brandstiftungen aus. Mit Ausnahme der Tatsache, dass Welti bei den Bränden in Mägenwil und Birrhard am Tatort anwesend war, sowie der undurchsichtigen Matratzengeschichte, beruhte hier der ganze Fall auf Zeugenaussagen. Man hatte Welti bei allen vier Bränden zwar gesehen, wie er sich in der Nähe der in Brand geratenen Häuser befand. Man sah ihn mit einer brennenden Tabakpfeife um das Meiersche Haus herumgehen, das kurz nachher in Brand geriet. Aber in sämtlichen vier Fällen sah ihn niemand direkt das Feuer legen. Somit war die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass vielleicht tatsächlich noch andere Personen für einen oder

⁵² Ich denke hier weniger an die aargauische kath. Kirche, der der Fall Welti höchst peinlich war, als an ausserkantonale Kreise, die unter Umständen das ganze als Justizmord der Aargauer Regierung hätten interpretieren können.

mehrere der Brände verantwortlich sein könnten. Für die Postdiebstähle musste Welti zwar, aufgrund der hohen Schadenssumme, mit einer schweren Kettenstrafe rechnen. Für die Brandstiftungen, vor allem noch bei solchen mit Todesfolge, sah das Gesetz klar die Todesstrafe vor. Solange Welti es beharrlich abstritt, etwas mit den Brandstiftungen zu tun haben, befand sich die ganze Beweisführung auf zu unsicheren Füßen.

Kaum war Welti in seinen Kerker im Badener Turm zurückgebracht worden, meldete der Aufseher am 3. Mai einen neuen Ausbruchsversuch des Gefangenen. Nach der Beschreibung Hä默erlis steckte Welti nach seinem ersten Ausbruchsversuch in einer unterirdischen Zelle. Nachdem er nun zusätzlich auf drei Tage Wasser und Brot gesetzt worden war, versuchte er, eine Öffnung nach oben zu graben. Tatsächlich wurden oberhalb der Mauer Steine von der Grösse eines Kindskopfs gefunden, die Welti offenbar mit der Kraft der Verzweiflung aus der Decke gegraben hatte, wobei ihm als Hilfsmittel lediglich ein Löffel zur Verfügung stand.⁵³ Obwohl die Kriminal-Gerichtsordnung (§ 320 ff.) ausdrücklich festhält, dass die Gefangenenzellen weder zu kalt noch zu feucht sein dürfen, handelte es sich bei dem Gewätt um eine spezielle Zelle, die wohl eher noch einem mittelalterlichen Verlies entsprach als den Idealen der Justizreformen. Die Aussicht auf drei Tage Wasser und Brot, wie der Nahrungsentzug im Gesetz genannt wurde, zermürbte den Widerstandsgeist des Gefangenen völlig. Welti bat um ein sofortiges Verhör, das ihm unter Androhung ernster Konsequenzen im Fall von weiteren Lügen gewährt wurde.

Das Geständnis

Bis zu diesem Morgen des 3. Mai 1834 hatte Welti mit einiger Beharrlichkeit sämtliche ihm zu Last gelegten Verbrechen abgestritten und lediglich das Verhältnis mit seiner Köchin gestanden. Nach dem letzten missglückten Ausbruchsversuch sah er nun ein, dass das Bezirksgericht am längeren Hebel sass. Im weiteren darf auch nicht vergessen werden, dass Welti sozusagen in einer Isolationshaft gehalten wurde. Er hatte lediglich mit dem Gefangenewärter sowie mit seinen Verhörrichtern Kontakt. Ein Verteidiger wurde erst bei der abschliessenden Urteilsberatung zugelassen, so dass Welti alleine seinen Verhörrichtern gegenüberstass, die ihm gegenüber einen Wissensvorsprung im laufenden Verfahren aufwiesen. In den langen Zeiten der Einzelhaft hatte Welti genug Zeit, seine Strategie gegenüber dem Gericht zu überdenken. Einem intelligenten Mann wie ihm musste es bei der erdrückenden Fülle von Indizien und Gegenaussagen von Zeugen klar werden, dass er seine Aussagenkonstruk-

⁵³ Hä默erli (wie Anm. 13), S. 52.

tion nicht mehr allzu lange aufrechterhalten konnte, vor allem dann, wenn er sich noch in Widersprüche verwickelte. Die einzige Hoffnung für ihn bestand in der Flucht nach vorne, in einem bedingungslosen Geständnis. So erklärte er vor den Verhörrichtern Anner und Frey:

«Ich bin der Verbrechen, deren ich angeklagt wurde, leider aller schuldig, und bereue sie aus Herzensgrund, und bitte den Richter, es dem mächtigen Gefühl der Selbsterhaltung zuzurechnen, dass ich bisher geläugnet habe; auch bitte ich ihn, mir dieses Lügen verzeihen zu wollen.»⁵⁴

Mit diesem Grundgeständnis hatte Welti sozusagen eine Kehrtwende in seiner Strategie vollzogen. Aus dem selbstsicheren Angeklagten, der noch zwei Tage vorher gegen jede Art von Zumutung protestierte, war über Nacht ein reuiger Sünder geworden, der seine Taten aus «Herzensgrund» bereute. Die Art der Fragestellung im nachfolgenden Verhör lässt vermuten, dass die Verhörrichter diesem plötzlichen Wandel im Verhalten noch nicht ganz trauten, obwohl Welti von diesem Moment an im grossen und ganzen bei der Wahrheit blieb und lediglich in Detailfragen noch einige widersprechende Aussagen machte. Weshalb aber diese wundersame Wandlung vom Saulus zum Paulus?

Bereits das vorhergehende Verhalten Weltis zeigte, dass sich der Pfarrer über sein Schicksal im Klaren war. Es ist anzunehmen, dass er als gebildeter Akademiker und Sittenrichter im Dorf auch Kenntnisse des Strafgesetzes hatte. Welti wusste mit grösster Wahrscheinlichkeit, dass ihm bereits die erste Brandstiftung vom 10. Januar, wo ja ein zehnjähriger Knabe sein Leben verlor, den Kopf kosten konnte. Die von Welti als Ablenkungsmanöver gedachten weiteren Brandstiftungen verschlimmerten diesen Tatbestand nur noch, umso mehr, als beim Brand in Mägenwil ein weiteres Todesopfer zu beklagen war. Aus diesem Grund musste Welti, wollte er sein Leben retten, zu einer eigentlichen Verteidigungsstrategie greifen. Neben den drei anderen Brandstiftungen entfachte Welti deshalb eine rege Publikationstätigkeit, um den Verdacht von sich zu lenken. Als sich die Schlinge um seinen Kopf enger zog, blieben ihm nur noch zwei Möglichkeiten: Entweder zeigte er sich von Anfang an als reuiger Sünder, der dem Untersuchungsbeamten nach Kräften bei seiner Arbeit half und dadurch auf Straferleichterung hoffen durfte, oder er leugnete grundsätzlich einmal alles ab. Dass Welti nicht von Anfang an die erste Methode wählte, lag daran, dass er sich der Tragweite seiner Taten sicher bewusst war. Als Mordbrenner durfte er bei seinem Status als Pfarrer, dem eine Kirchgemeinde anvertraut war, kaum auf mildernde Umstände hoffen. Somit blieb nur die zweite, allerdings sehr vage Hoffnung, sämtliche Taten abzuleugnen. Dass ihm dies nicht gelang, ist bei der Fülle von Indizien und Gegenaussagen

⁵⁴ Verhör 3.5.1834. – StAAG (wie Anm. 49).

nicht weiter verwunderlich.⁵⁵ Bei den Verhören vor dem Bezirksgericht merkte Welti recht bald, dass seine Argumentation bei den Richtern nicht ankam. Zwar versuchte Welti mehrmals vergeblich die Flucht, ein Ausweg wäre es für ihn aber kaum gewesen. Im Gegensatz zu «professionellen» Gaunern, wie dem 20 Jahre später hingerichteten Bernhard Matter, verfügte Pfarrer Welti über kein Beziehungsnetz in der Kriminellenszene, das ihm zu einer Flucht ins sichere Ausland hätte verhelfen können. So blieb ihm als vorläufig letzter Ausweg nur noch die Hoffnung auf ein gnädiges Urteil, auf das man bei reumütigem Verhalten setzen durfte.⁵⁶

Auf die Frage, welche Verbrechen er dann begangen habe, gestand Welti, dass er in der Nacht vom 12. auf den 13. November zwischen Eggenwil und Wohlenschwil die Postkutsche Aarau–Zürich überfallen habe. Er habe während der Fahrt den Geldkasten, der sich hinter der Kutsche befindet, aufgebrochen und einen Geldsack mit der Summe von rund 1100 Franken entwendet. Knapp eine Woche später, am 19. November, gelang ihm das gleiche noch einmal, wobei er diesmal rund 300 Franken erbeuten konnte. Bei beiden Überfällen merkten die Kutscher erst beim nächsten Etappenwechsel, dass sie bestohlen worden waren. Ein dritter Angriff Weltis auf die Postkutsche im Januar scheiterte.

Im gleichen Verhör gestand Welti auch die Brandstiftungen in Wohlenschwil, Mägenwil und Birrhard, wobei er hier noch nicht auf die Motivation der Brandlegung einging. Bei sämtlichen Bränden bediente sich Welti der gleichen Methode, indem er ein Stück von einem brennenden Schwamm unter das Strohdach steckte. Bei der Bauweise der alten Aargauer Hochstudhäuser, wo das Dach bis fast an den Boden hinabreicht, war dies ohne grosse Probleme zu bewältigen. Am 21. Februar schliesslich befand sich Welti im Birrharder Wirtshaus zur Sonne, wo er zusammen mit dem Sohn des Wirts und einem Schweinehändler trank und Karten spielte. Da es regnete, blieb er länger als vorgesehen dort. Gegen Abend, als es finster war, begab er sich nach draussen und setzte mit der gleichen Methode wie oben beschrieben das Haus eines ihm Unbekannten in Brand. Auf die Frage, ob er noch weitere Verbrechen begangen habe, antwortete er: «Nein, es ist leider an den einbekannten viel zu viel.»⁵⁷

⁵⁵ Ein befreundeter Rechtsanwalt erklärte mir, dass es höchst selten sei, dass ein Angeklagter seine (unwahre) Version durch alle Befragungen hindurch aufrechterhalten kann. Früher oder später verwickeln sich die meisten in Widersprüche, die protokollarisch festgehalten sind. Allerdings müssen auch die Zeugenaussagen, vor allem wenn es sich um weit zurückliegende Fälle handelt, auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden, wobei es auch hier zu unterschiedlichen Aussagen der gleichen, nicht direkt betroffenen Person kommen kann.

⁵⁶ Eine Chance, das Todesurteil zu umgehen, gab es tatsächlich. Als 1854 der schon erwähnte Matter wegen wiederholten Diebstahls hingerichtet wurde, wurde gleich gegen zwei Mörder die Todesstrafe auf 24 Jahre Zuchthaus umgewandelt.

⁵⁷ Dieser Teil des Verhöres vom 3. Mai findet sich bei Häggerli (wie Anm. 13), S. 53–56.

Mit dem Verhör vom 3. Mai war der Kriminalprozess gegen Peter Welti trotz dessen Geständnis noch lange nicht beendet. Vom 7. Mai bis zum 9. Juni folgten insgesamt noch sechs Verhöre, wobei die Verhörrichter einander abwechselten. Diese Verhöre hatten vor allem die Aufnahme des subjektiven Tatbestands zum Inhalt. Für Welti, der seit seinem Geständnis die Protokolle ohne seinen Titel unterzeichnete, ging es nun vor allem darum, dem Gericht die Motivation für seine Taten zu erklären. Allzugrosse Möglichkeiten, dem Richtschwert zu entrinnen, hatte er nicht mehr.

Psychiatrie als Lebensretter?

Geht man davon aus, dass sich Welti im Strafgesetzbuch von 1805 einigermaßen auskannte, musste er wissen, dass ihm nach dem Geständnis nur noch wenige Möglichkeiten blieben, um dem Todesurteil zu entgehen. Im § 170 des Strafgesetzbuches war die Strafe bei Brandlegung verankert:

«Die Strafe der Brandlegung ist nach folgenden Unterschieden auszumessen: Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es vom Brandleger vorausgesehen werden konnte, augenscheinlicher Lebensgefahr ausgesetzt oder getötet [sic] wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt; wenn ausser dem angezündeten Gebäude auch noch andere aufgezehrt wurden, oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, so ist die Strafe der Tod des Thäters.»

Bei insgesamt vier Brandlegungen, bei denen es zu zwei Todesopfern kam und bei denen in zwei Fällen noch weitere Häuser betroffen waren, war der obige Tatbestand gleich mehrmals erfüllt. Obwohl Welti sich jedesmal an den Hilfsarbeiten mit grossem Einsatz beteiligte, musste er davon ausgehen, dass beim Zeitpunkt der Brandlegung die Häuser bewohnt waren, ja, dass sich die Bewohner der angezündeten Häuser zum Teil sogar im Schlaf befanden. Welti musste wissen, dass ein Strohdachhaus innerhalb von Minuten vollständig niederbrennen konnte. Damit war auch der Tatbestand der Gefährdung von Menschenleben erfüllt.

Als eine Möglichkeit, dem drohenden Todesurteil zu entrinnen, bot sich einmal § 43 an, der eine Milderung der Strafe bei aufrichtiger Reue und bei Wiedergutmachung des Schadens vorsah. Die zweite, wesentlich wichtigere Chance bot § 5, der den freien Willen bei der Ausübung des Verbrechens voraussetzte, um überhaupt eine Strafe auszusprechen. Hier sind es vor allem zwei Abschnitte, auf die sich Welti (und später sein Verteidiger) berufen konnte. In § 5 heisst es:

«Ebenso spricht der Mangel des freien Willens von der Anschuldigung eines Kriminalverbrechens los: Wenn bei abwechselnder Sinnesverwirrung die That in der Zeit begangen wurde, da die Verückung dauerte. In einer, ohne Absicht auf das Verbrechen, sich zugezogenen vollen Berauschgung.»

Als Welti am 3. Mai gefragt wurde, weshalb er die Postkutsche überfallen habe, antwortete er: «Grosser Geldmangel, vielseitige Schulden, die von Familienverhältnissen herrührten und die mich oft in Wehmut versetzten.»⁵⁸ Und auf die Frage, was ihn zu den Brandstiftungen bewogen hatte, sagte Welti aus:

«Früher habe ich schon, als ich noch in Solothurn studierte, heftige Anfälle von Schwerkund und Tiefsinn gehabt, die sich bei mir von Zeit zu Zeit wieder erneuerten. Wirklich müssen diese Handlungen, die ich leider begangen, in solchartigen Augenblicken geschehen sein, wobei freilich nicht zu läugnen ist, dass sie aus einem bösen Herzen kamen.»

Auf die Frage des Verhörrichters gab Welti damit eine Antwort, die von den materiellen Gründen (Versicherungsbetrug) wegzielt auf eine andere Ebene. Auch wenn die Taten «aus bösem Herzen» kamen, wie Welti selbst sagte, waren «Schwerkund und Tiefsinn» als tatbegleitende Umstände vorhanden. Und damit stellte sich natürlich die Frage, ob bei Welti während des Tathergangs von einem freien Willen ausgegangen werden konnte. Mit dieser Aussage führte Welti eine neue Dimension in seinen Prozess ein, die Psychiatrie.

Im Jahre 1801 stand vor dem Zürcher Kantonsgericht der aus Silenen stammende Joseph Walker, der ohne ersichtlichen Grund in Wädenswil einen Mann erstochen hatte. Im Beisein des öffentlichen Anklägers verfügte das Kantonsgericht eine ärztliche Untersuchung des Geisteszustandes Walkers und liess gleichzeitig aus seiner Heimatgemeinde nähere Auskünfte über ihn einholen. Diese deckten sich weitgehend mit dem Befund der Ärzte, welche herausfanden, dass «sich sowohl aus dem äusserlichen Aussehen als aus dem Blick und Reden des Josef Walker zeige, dass derselbe maniacus sei».⁵⁹ Die Richter beschlossen daraufhin, Walker von der Anklage des Mordes freizusprechen und ihn in einem dafür eingerichteten Hospital zu bewahren. Dieses Urteil stiess insofern auf grosses Interesse, als in dem damals gültigen helvetischen peinlichen Gesetzbuch von 1799 keine allgemeine Definition der Zurechnungsfähigkeit gegeben war. Lediglich jugendlichen Straftätern wurde eine fehlende Einsichtsfähigkeit zugestanden. Mit dem Ersatz des aus der Helvetik stammenden Rechts hatte die Aargauer Regierung 1805 als erste Kantonsregierung diese Lücke im Gesetzbuch ausgefüllt. Die Zurechnungsfähigkeit galt nun als eine der wichtigsten Voraussetzungen, um überhaupt strafbar werden zu können. Damit nahm

⁵⁸ Häggerli (wie Anm. 13), S. 56.

⁵⁹ Alkalay, Michael. – Das materielle Strafrecht der Französischen Revolution und sein Einfluss auf Rechtsetzung und Rechtsprechung der Helvetischen Republik. – Zürich 1984, S. 197.

der Psychiater oder, wie es in der zeitgenössischen Terminologie heisst, der Irrenarzt eine neue, wichtige und nicht unumstrittene Rolle in einem Gerichtsverfahren ein. Da schon früher zugestanden wurde, dass ein Strafrichter «nicht über Blöd- und Wahnsinn, oder Melancholie eines Inquisiten» Untersuchungen anstellen könne, waren es nun die Ärzte, die am Schluss über die Schuldfähigkeit eines Delinquenten zu entscheiden hatten. Da in den meisten Fällen Leute aus den unteren Volksschichten vor dem Gericht standen, war die Gefahr gross, dass solche aufgrund fehlender Bildung, Aussehen und Verhalten vorschnell zu Geistesschwachen gestempelt wurden, ohne dass in ihrer Gemeinschaft solche Merkmale bei ihnen aufgefallen wären.

Regina Schulte rollt in ihrer Untersuchung den Fall eines 20-jährigen Dienst knechts und Brandstifters auf, der vom Landgericht München zur Beurteilung in die Kreisirrenanstalt überwiesen wurde. Der dortige Psychiater kam nach eingehender Betrachtung des jungen Josef Riessl zu Schluss, dass dieser «sowohl in körperlicher wie in geistiger Beziehung das klassische Bild des Idioten» bot. Riessl, von kleiner Gestalt, besass unverhältnismässig grosse Hände und Füsse und ein asymmetrisch rundes Gesicht, das etwas «direckt blödes» erhielt, wenn er lächelte. Die Leute im Dorf Riessls wussten dagegen nur über ihn zu sagen, dass er ein guter, williger Arbeiter sei und das Haus seiner Nachbarin aus Rache angezündet habe, weil sie ihn und seinen Grossvater öffentlich verunglimpt hatte. Damit standen sich zwei Betrachtungsweisen gegenüber, diejenige des Dorfes, die die Brandstiftung ihrem Diskurs gemäss als «Racheakt» sah, und diejenige des Irrenarztes, der den gleichen Vorfall als das Werk eines Schwachsinnigen bezeichnete.

Für die forensische Psychiatrie des 19. Jahrhunderst bildeten die Brandstifter ein willkommenes Experimentierfeld für Theorien aller Art. Im Jahre 1817 begründete der Psychiater Adolph Henke zum ersten Mal die Lehre vom Brandstiftungstrieb, der Pyromanie, die er als Folge einer unregelmässigen organischen Entwicklung während der Pubertät deutete. In Deutschland wurde sogar als Folge dieser Theorie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei allen Brandstiftungsfällen vom Gericht ein ärztliches Gutachten über den Delinquenten eingeholt, um dessen Geisteszustand zu überprüfen. Da es sich bei den Tätern in der Regel um Angehörige der ländlichen Unterschicht handelte, fiel es nicht schwer, diese häufig als «stumpfsinnige» oder «geistesschwache» Personen zu deuten. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Täter infolge des ärztlichen Gutachtens mit dem Leben davon kamen, wurden sie dafür meistens in Irrenanstalten versenkt, ganz zu schweigen von dem Ruf, den sie und ihre Familien im Dorf davontrugen.⁶⁰

⁶⁰ Schulte (wie Anm. 1), S. 91, S. 97, S. 107.

Die «Rache» als zentrales Brandstiftungsmotiv wurde zwar von Otto Mönkemöller, einem deutschen Psychiater der Jahrhundertwende, erkannt. Er unterstellte den Tätern jedoch eine Rachsucht, die in das Einzelindividuum hineinverlagert wurde und trennte sie damit vom Akt, der eine gestörte soziale Beziehung sichtbar machte. Wenn Welti nun plötzlich von Anfällen der Schwermut sprach und ausdrückte, dass er die Taten in einer Art geistiger Verwirrung vollbracht hatte, betrat er damit, vermutlich ohne es zu wissen, ein Feld, das von der forensischen Psychiatrie jener Zeit schon ausgiebig beackert worden war. Im Gegensatz zu den von Schulte untersuchten Fällen machte hier ein Mann, der als Akademiker immerhin zur geistigen Elite im Kanton zählte, von sich aus auf die Möglichkeit einer Geistesverwirrung aufmerksam. Es lohnt sich daher, die betreffenden Stellen im Verhörprotokoll näher anzusehen.

So erklärte Welti auf die Frage, wann er den Entschluss zur Brandlegung am Haus Huber in Mägenwil gefasst habe: «Ich hatte schon früher daran gedacht, allein der Entschluss ist erst in mir reif geworden, als ich nach Mägenwil kam, wo ich auf der Strasse etwa zehn Minuten gleichsam in Verwirrung und halber Verzweiflung stehen geblieben bin.» Und auf die Frage, ob er beim Brand in Birrhard nicht daran gedacht habe, das Leben von Heinrich Wüst und seiner Base zu gefährden, meinte Welti: «Als ich gleichsam in der Verwirrung des Geistes mit solchen unseligen Gedanken umging, überlegte ich die Folgen meiner Handlungen nicht näher, und so unternahm ich sie leider ohne weitere Überlegung.»⁶¹

Noch einen Schritt weiter ging Welti, als er das Gericht auf einen kurz vor der Verhaftung geschriebenen Brief aufmerksam machte, der im Pfarrhaus von Wohlenschwil gefunden wurde. Welti gab an, dass er diesen im Zustand fürchterlichster Verwirrung geschrieben habe. «Die Schrift selbst wird beweisen, in welch unglücklicher Gemüthsstimmung ich mich damals befunden habe.» Tatsächlich weist dieser Brief, der in den Beilagen zur Generalinformation aufliegt, auf mögliche Selbstmordgedanken Weltis hin. Obwohl das Schreiben undatiert ist, lässt der Inhalt darauf schliessen, dass Welti diesen Brief nach dem ersten Verhör der Generalinformation verfasst hat. Welti zeichnet darin das Bild eines völlig zu Unrecht Verdächtigten, der von seinen Widersachern in den Tod getrieben wird:

«Vergnügt lebte ich Unterzeichneter als Pfarrer in Wohlenschwil im Kreise von Freunden. Diese benahmen um mich sich stets offen. [...] Die injuriösen Zulagen wegen Brandstiftung in meiner Pfarrei und im Birrhard, wo ich jedesmal zugegen war und nach Kräften strebte, das Eigenthum der Brandunglücklichen zu retten, erfüllten mein Herz mit Betrübnis und Gram, im Bewusststein meiner Unschuld. Verhöre ergingen über mich im Pfarrhause zu Wohlenschwil, welche nach deutli-

⁶¹ Häggerli (wie Anm. 13), S. 61.

chem Vernehmen zu unglaublichem injuriosem Gerede Anlass gaben. Hiermit erkläre ich mich für unschuldig und unantheilbar an jedem diesfälligen Unglück. Man verdächtigte mich, als wäre ich Urheber oder Theilnehmer der Brandstiftung. Diese Verdächtigung zog mir Verhöre im Pfarrhause zu, die ich als meiner Ehre so nachtheilig erachte, dass ich die Schande nicht aushalte. Ich bin unschuldig, Gott ist mein Zeuge! Abends 10 Uhr.»

Und im Nachsatz geht Welti noch deutlicher auf seine Suizidabsichten ein:

«Ich musste Schulden machen. Jedoch hätte ich Bescheid Jedermann zu geben gewusst, wären die Verdächtigungen wegen Brand nicht über mich gekommen. Diese halte ich nicht aus. Lieber Tod als ehrlose Schande! Gott ist mein Richter! Jedoch scheide ich nicht im Groll. Herr, verzeihe meinen Widersachern!»⁶²

An wen ist dieser merkwürdige Brief gerichtet? Laut Häggerli liess Welti das Schreiben noch vor seiner Arrestierung aus dem Pfarrhaus wegbringen, vermutlich mit Hilfe der Köchin. Wie es wieder in die Hände der Justiz gelangte, ist nicht bekannt. Wäre es in jener Nacht tatsächlich zum Suizid gekommen, so wäre der Bezirksamtmann der erste gewesen, der diesen Brief zu sehen bekommen hätte. Er wird ja auch in dem Schreiben direkt beschuldigt, der Urheber der für Welti so ungünstigen Verdächtigungen zu sein, er wäre derjenige, der sich am Tod des Pfarrers hätte mitschuldig fühlen müssen. Nachdem, nicht ganz unerwartet bei einem katholischen Pfarrer, die Hemmschwelle zum Suizid zu gross war, hat Welti den Brief nicht, wie andere, vernichtet, sondern lediglich wegbringen lassen.⁶³ Warum liess Welti einen solchen Brief, der nach eigenen Angaben in extremster Gefühlsverwirrung geschrieben wurde, weiter existieren? War es einfach Nachlässigkeit, oder rechnete Welti damit, diesen Brief noch einmal, vor anderem Publikum, einzusetzen? Eine mögliche Erklärung ist die, dass Welti seine Selbstmordabsichten auch in der Gefangenschaft nicht aufgab, und der Brief in einem solchen Fall zu einer posthumen Entlastung gedient hätte.

Der Brief wurde von jemandem geschrieben, dessen Ehre derart befleckt wurde, dass er lieber den Tod wählte, als die Schmach noch weiter zu ertragen. Wenn man aber die Einstellung der katholischen Kirche zum Suizid berücksichtigt, so musste Weltis Verzweiflung wirklich gross gewesen sein, dass er sich einen solchen Schritt überlegte. Ein Selbstmord ohne jede Erklärung wäre als Schuldbekenntnis gedeutet worden, Welti wäre als Mordbrenner, Räuber und Selbstmörder der Nachwelt als ein wahres Monster überliefert worden. Könnte der Brief vielleicht mit ganz anderen Absichten geschrieben worden sein?

⁶² StAAG (wie Anm. 18), S. 1.

⁶³ Erinnert sei hier an den Brief von Dekan Groth vom 26. Februar, den Welti sofort nach Erhalt verbrannte.

Als Welti zum ersten Mal als Verdächtiger verhört wurde, musste ihm klar werden, dass seine Sache so gut wie verloren war. Er stand im Mittelpunkt eines Verfahrens, in dem immer mehr Indizien und Aussagen gegen ihn auftauchten. Wenn Welti später vor dem Bezirksgericht vom starken «Selbsterhaltungstrieb» sprach, der ihn zu den Lügen veranlasste, so widersprach der angedeutete Selbstmordgedanke diesem Vorgehen. Es ist zwar eine kühne Hypothese, aber dennoch nicht ganz auszuschliessen, wenn man diesen Brief als ein weiteres Indiz für die Überlebensstrategie Weltis deutet. Kurz vor seiner Verhaftung musste Welti langsam einsehen, dass man seinen Behauptungen keinen Glauben schenkte. Falls er vor dem Bezirksgericht auf die gleiche Hartnäckigkeit stossen würde, könnte er seine Behauptungen nicht unbeschränkt lange aufrecht erhalten. Wenn er aber beweisen konnte, dass er in unzurechnungsfähigem Zustand gehandelt hatte, kam er wenigstens mit dem Leben davon. Ein schriftliches Zeugnis aus seiner Hand wäre mehr als die Aussagen vor Gericht dazu geeignet, den Verdacht auf eine Geistesstörung zu untermauern.

Als am 21. Juli die öffentliche Verhandlung vor dem Bezirksgericht gegen Peter Welti begann, stützte sich sein Verteidiger, der Brugger Fürsprech Maurer, in seiner 38-seitigen schriftlichen Verteidigung auf die oben genannten Punkte. Maurer betonte, dass Welti ja keineswegs ein gemeiner, im Laster versunkener Verbrecher sei, sondern lediglich in der kurzen Zeitspanne vom 12. November 1833 bis 21. Februar 1834 sich krimineller Handlungen schuldig gemacht habe. Durch die immer grösser werdenden Schulden hätte Welti nur noch die Wahl zwischen dem entehrenden Geldtag und der Handanlegung an fremdes Gut gehabt. Die Prozedur habe hinlänglich gezeigt, so Maurer, dass Welti in völliger Verzweiflung gehandelt habe. Auch die Umstände des ersten Brandes zeigten, dass Welti nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gehandelt habe. So habe er zwar seine Pfarrwohnung in Brand setzen wollen, gleichzeitig hatte er aber einen Teil seines Mobiliars in den Keller gerettet. Ein vernünftiger Mensch wäre übrigens auch nie auf die Idee gekommen, das Pfarrhaus indirekt durch die Brandstiftung an den zwei benachbarten Häusern in Brand zu setzen, da sich diese in einem viel zu grossen Abstand zum eigenen Haus befanden. Ausführlich widmete sich der Verteidiger auch dem Verhalten Weltis auf dem Brandplatz, wo dieser beim Anblick der Flammen «von tiefster Reue» erfüllt worden sei, und sich tatkräftig an den Rettungsarbeiten beteiligt hatte. Maurer erklärte zwar den objektiven Tatbestand für gegeben, bezweifelte aber den «freien Willen» des Angeklagten beim Begehen der Taten sowie die Absicht, durch die Brandstiftungen Menschenleben zu gefährden.⁶⁴

⁶⁴ An dieser Stelle muss ich mich voll auf Häggerli (wie Anm. 13), S. 74–78 stützen. Die entsprechenden Akten liegen im Obergerichtsarchiv leider nicht mehr vor und müssen als verloren gelten.

Das Plädoyer Maurers bewirkte die Verschiebung der Urteilsverkündung. Zuerst sollte Welti durch den Bezirksarzt und seinen Adjunkten auf seinen Seelenzustand untersucht werden.

In ihrem Bericht gaben die Ärzte an, dass sie Welti dreimal untersucht haben und bei ihm keine Spuren einer Geistesverwirrung gefunden hätten. Im Gegen teil: Der «Inquisit» zeichne sich durch klare, treffende Antworten aus und beweise ein scharfes Gedächtnis sowie eine richtige Beurteilungskraft. Die Ärzte verwiesen auf die Prozedur, wo sich Welti immer vernünftig verhalten habe sowie auf seine vorgefundene Schriften, die sich durch einen klaren Verstand auszeichneten. Im weiteren habe auch sein «Seelenarzt», der Badener Stadtpfarrer Keller, sowie der Gefangenewärter bei Welti kein befremdliches Verhalten vorgefunden. Bei ihrem letzten Besuch bei Welti habe dieser überdies behauptet, er sei weder jetzt noch vorher je verrückt gewesen. Seine Tat lasse sich lediglich durch die Verzweiflung über seine unglückliche Lage erklären.⁶⁵

Die erneute Kehrtwendung Weltis weist einmal darauf hin, dass sich dieser zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung mit seinem Schicksal bereits abgefunden hatte. Seine Lebensgeschichte und die Standrede, die beide als Abschied von der Diesseitigkeit betrachtet werden müssen, waren bereits im Druck erschienen. Welti hatte sich entschlossen, als reumütiger Sünder seine Strafe anzunehmen. Als «Verrückter» wenn möglich lebenslänglich in eine Anstalt versorgt zu werden, passte nicht mehr in sein Konzept. Da das Originalgutachten leider nicht mehr vorliegt, lassen sich über die Fachkenntnisse der untersuchenden Ärzte leider nur Vermutungen anstellen. Jedenfalls finden sich keine Hinweise darauf, dass bei Welti das Krankheitsbild der Schizophrenie in Betracht gezogen wurde. Unbekannt bleibt auch, wie weit sich die Ärzte auf bereits vorhandene Fachliteratur abstützten, beziehungsweise welches Verfahren sie bei Welti zur Untersuchung seines Geisteszustandes benutztten.⁶⁶

Urteil und Hinrichtung

Am 5. August 1834 fand das öffentliche Urteilsverfahren des Bezirksgerichts gegen den ehemaligen Pfarrer von Wohlenschwil statt. Gemäss § 230 der Kriminal-Gerichtsordnung darf das erstinstanzliche Urteil dem Angeklagten nicht eröffnet werden, sondern muss dem Appellationsgericht zur Begutachtung

⁶⁵ Auch dieses wichtige Dokument liegt leider nicht mehr im Original vor. Ich stütze mich auf Häggerli (wie Anm. 13), S. 78 f.

⁶⁶ Einen Überblick über den damaligen Stand der Psychiatrie geben: Blasius, Dirk. – Einfache Seelenstörung. Geschichte der deutschen Psychiatrie 1800 bis 1845. – Frankfurt am Main 1994, S. 15–54. – Ferner: Ackermann, Erwin. – Kurze Geschichte der Psychiatrie. – Darmstadt 1985, S. 34–59.

eingereicht werden. Wie das bei einem öffentlichen Prozess, auf den auch die Neue Aargauer Zeitung ausdrücklich hinweist, geschehen soll, schweigt sich Hämmerli aus. Das Bezirksgericht unter dem Vorsitz des neuen Gerichtspräsidenten, Kantonsrat Eduard Dorer,⁶⁷ kam zum Schluss, dass Welti sein Geständnis klar und unzweideutig vorgelegt habe, dass er sowohl während der Tat wie während des Prozesses stets zurechnungsfähig gewesen sei und sein Geständnis mehrmals wiederholt habe. In Bezug auf den Artikel 170 des Strafgesetzes, der bei erschwerter Brandstiftung das Todesurteil vorsieht, sah das Gericht alle Punkte erfüllt. So habe Welti die Brände zu einer Zeit gelegt, da er voraussehen konnte, dass er damit Menschen gefährde, und dass durch die Brände noch andere Gebäude zu Schaden kommen könnten. Erschwerend kam nach Ansicht des Gerichts hinzu, dass das gleiche Verbrechen mehrmals wiederholt wurde, dass bei den Brandstiftungen überlegt vorgegangen und hoher Schaden verursacht wurde. In Anwendung von Artikel 170 sei daher Welti mit dem Tod zu bestrafen. Sein Vermögen solle für den Schadensersatz, die Untersuchungs- und die Vollstreckungskosten eingezogen werden.⁶⁸

Nach der Bestätigung des Todesurteils durch das Obergericht waren die Weichen für Weltis Hinrichtung noch nicht endgültig gestellt. Einem zum Tod Verurteilten stand als letzte Möglichkeit ein Gnadengesuch an den Grossen Rat offen, um die Todesstrafe in lebenslange, das heisst maximal 24-jährige, Kettenstrafe umzuwandeln. Peter Welti machte keinen Gebrauch mehr davon. Als er am 5. Mai zum erstenmal seine Taten gestand, flehte er den Richter noch an, ein gnädiges «und möglichst schonendes» Urteil über ihn zu fällen. Kurz darauf begann er in der Gefängniszelle mit dem Schreiben seiner Memoiren, die noch vor Verkündigung seines Urteils im Druck erschienen. Aus der Lebensgeschichte wird deutlich, dass Welti mit seinem Leben abgeschlossen hatte. Aus dem «frechen und verstockten Delinquenten» wie ihn der Bezirksamtmann sah, war ein reuevoller Sünder geworden.

Über die Hinrichtung Weltis liegt ein von einem Unbekannten verfasster Augenzeugenbericht vor, der im wesentlichen auch bei Hämmerli abgedruckt ist.⁶⁹ Nachdem Welti auf ein Gnadengesuch an den Grossen Rat verzichtet hatte, wurde von der Regierung der 4. September 1834 zum Tag der Hinrichtung erklärt.⁷⁰ Um acht Uhr morgens betrat der Badener Stadtpfarrer Keller die Zelle Weltis, um diesem «ohne Formalitäten» die bischöfliche Degradationsakte zu

⁶⁷ Dieser wurde am 17. Juni 1834 als neues Mitglied und zugleich als neuer Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Baden gewählt. – Verhandlungen des Grossen Rethes vom Kanton Aargau. – Aarau 1834, S. 472.

⁶⁸ Hämmerli (wie Anm. 13), S. 79–81.

⁶⁹ Augenzeugenbericht über die Hinrichtung Peter Weltis. Nachdruck aus dem Badener Kalender 1835. In: Badener Neujahrsblätter 67. 1992.

⁷⁰ Bei der nun folgenden Schilderung der Hinrichtung beziehe ich mich auf Hämmerli (wie Anm. 13), S. 95–99.

verlesen. Welti hatte zwar schon kurz nach seinem Geständnis erklärt, auf die Pfarrei Wohlenschwil freiwillig zu verzichten und er hatte von diesem Zeitpunkt an seine Schriften auch nicht mehr mit seiner Amtsbezeichnung unterschrieben. Offiziell aus seiner Funktion entlassen wurde er jedoch erst jetzt. Die Verlesung der bischöflichen Weisung erhält dadurch einen ähnlichen Symbolcharakter wie das Brechen des Stabens über den Verurteilten. Es ist ein sichtbares Zeichen dafür, dass dieser aus der Gesellschaft, deren Regeln er gebrochen hat, endgültig verstossen wird. Erst durch diesen Akt wird es der Gesellschaft ermöglicht, den Angeklagten zu bestrafen. Es steht nicht mehr der Bürger, der Priester auf dem Schafott, sondern ein aus der Gesellschaft Ausgestossener.

Eine halbe Stunde später formierte sich vor dem Badener Amtsgebäude eine aus 80 Mann Elite und 24 Ländjägern bestehende Militäreinheit. Die Truppe hatte den Auftrag, den Angeklagten auf seinem letzten Gang zu begleiten und das Schafott vor der Menge abzuriegeln. Nachdem die Offiziere ihre Befehle erhalten hatten, formierte sich der Zug in folgender Ordnung:

«An der Spitze drei Tambouren, welche angewiesen waren, einen passenden, wenig Lärm verursachenden Marsch zu schlagen, dann ein Ploton Eliten und in einiger Entfernung wieder ein solches, mit den ersteren durch eine einfache Militärlinie zu beiden Reihen verbunden. Ausserhalb fanden sich mehrere Landjäger als Flankeurs auf verschiedene Punkte vertheilt, und in dem inneren Raum sollte das Bezirksamt-personal, ein Detachement Landjäger und der Delinquent zu stehen kommen.»

Um neun Uhr setzt sich der Zug in Bewegung, um beim oberen Gefängnisturm Welti abzuholen. Vor dem Stadthaus hat sich unterdessen auf einer Tribüne, im Beisein einer grossen Menschenmenge, das Bezirksgericht versammelt. Zusammen mit Welti, dessen Gesichtsausdruck «eine vollkommene Hingebung in sein Geschick» verriet, nahm auch der Bezirksamtmann Nieriker seinen Platz auf der Tribüne ein. Mit lauter Stimme verlas der Gerichtspräsident Dorer das Urteil gegen Peter Welti und übergab diesen anschliessend dem Scharfrichter. Mit diesem symbolischen Akt hatte Welti seine bürgerlichen Rechte endgültig verloren, er war aus der Gemeinschaft der Kirche und des Staates ausgegrenzt. Der ältere Sohn des Scharfrichters band Welti die Hände zusammen, und der Zug setzte sich in Richtung ehemaliges Landvogteischloss in Bewegung. Rund um die dortige Richtstätte hatten sich gemäss dem Augenzeugen tausende Menschen versammelt, die der Hinrichtung des ehemaligen Pfarrers beiwohnen wollten. Nachdem der Richtplatz vom Militär umstellt war, betrat Welti «muthlos» die Richtstätte, dankte den beiden ihn begleitenden Pfarrherren und setzte sich «mit einer bewundernswerten Ruhe und Seelenstärke» auf den Richtstuhl, wo er den «meisterhaft geführten Schwertstreich» des 68-jährigen Scharfrichters Mengis von Rheinfelden empfing. Nach einer «passenden» Standrede des Badener Stadtpfarrers wurde die Leiche Weltis von einigen Kettensträflingen auf

einem für Delinquenten freigelassenen Teil des ehemaligen St. Anna-Friedhofs verscharrt.

Eine grundlegende Rolle bei jeder öffentlichen Hinrichtung spielte die zuschauende Menge, die sich um das Schafott scharte. Laut dem Augenzeugenbericht nahmen an der Hinrichtung Weltis gegen zehntausend Personen teil, 20 Jahre später, als der bekannte Dieb Bernhart Matter in Lenzburg hingerichtet wurde, waren es trotz anfänglicher Geheimhaltung immer noch Tausende von Menschen.⁷¹ Was bewog die Menschen dazu, an einem derart blutigen Schauspiel teilzunehmen? Aus der Sicht der Behörde hatte der öffentliche Vollzug der Todesstrafe eine abschreckende und zugleich pädagogische Funktion. Das Volk sollte mit eigenen Augen sehen, wie die Gerechtigkeit mit unerbittlicher Strenge gehandhabt wurde. Gleichzeitig, und damit erhält das ganze Ritual eine zweideutige Rolle, war sich die Obrigkeit bewusst, dass die zuschauende Menge nicht immer aus den edelsten Gefühlen einer Hinrichtung beiwohnte. Das Verhalten der Menge war im voraus nie abzuschätzen. Es kam öfters vor, dass bei einer missglückten Hinrichtung die Zuschauer für den Verurteilten Partei ergriffen, den Henker bedrohten oder im Gegenteil versuchten, den Verurteilten selbst zu richten. Die Aufgabe der Zuschauer war es, dem Geschehen unauffällig beizuwohnen und geläutert durch das schreckliche Ereignis nach Hause zurückzukehren. Wenn Häggerli betont, dass sich «Schauder und Mitleid aller Gemüther» bemächtigte, so entspricht dies aber wohl eher einem Wunschdenken als der Realität. Nur wenige Tage später erschienen sowohl im Schweizerboten wie in der Neuen Aargauer Zeitung der Bericht eines «Reisenden», der auf dem Weg nach Baden einer ausgelassenen Horde begegnete, die ihn an ein «Jahrmarktsvolk» erinnerte. Die Leute, die von der Hinrichtung Weltis in ihre Dörfer zurückkehrten, zeigten laut diesem Bericht keine Spuren von Läuterung oder Demut, im Gegenteil: Es herrschte eine grobe, vom Alkohol geprägte Feststimmung.⁷² Eine Hinrichtung war, so makaber dies klingen mag, in erster Linie ein Volksfest. Für die Menschen in den Dörfern war es eine willkommene Abwechslung zum Alltag, für allerlei Taschendiebe eine gute Gele-

⁷¹ Haller, Nold. – Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhard Matter. – Aarau 1977, S. 199 ff.

⁷² Schweizer Bote Nr. 38; NAZ Nr. 76. – Es handelt sich um den gleichen Bericht. Der Berichterstatter, der sich als auswärtiger Reisender bezeichnet, gibt sich als vehementer Gegner der öffentlichen Hinrichtung zu erkennen. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Frage über Sinn und Unsinn der öffentlichen Exekution lebhaft diskutiert. Die Gegner verwiesen darauf, dass das blutige Schauspiel mehr zur Roheit und Abstumpfung führe, als zu einer wirklichen Läuterung. Da das Justizverfahren zu dieser Zeit einen öffentlichen Charakter annahm, hatte das Schauspiel seine ursprüngliche Bedeutung sowieso verloren. – Mehr dazu bei: Evans, Richard. – Öffentlichkeit und Autorität. In: Reif, Heinz. – Räuber, Volk und Obrigkeit. – Frankfurt 1984, S. 224 ff. – Ferner: Mäder Paul. – Geschichtliches über die Todesstrafe in der Schweiz. – Uznach 1934.

genheit, ihre Beutel zu füllen, und in den Wirtschaften floss der Alkohol in Strömen. Zu sehen, wie ein ehemaliger Pfarrer, ein Mann, der Gottes Wort von der Kanzel gepredigt hatte, den tödlichen Streich empfing, war sicher eine Sensation, die man sich nicht entgehen lassen wollte.

Und irgendwo ist der Mensch

Peter Welti, Pfarrer, Mordbrenner, Strassenräuber; irgendwo hinter diesen Attributen verbirgt sich ein Mensch, verbirgt sich eine tragische Lebensgeschichte. Es ist nicht Sinn dieser Arbeit, eine akkurate Biographie Weltis zu erstellen, einige Eckdaten aus seiner Lebensgeschichte sollen genügen.⁷³ Welti wurde am 1. Oktober 1799 in Ittenthal, einem kleinen Fricktaler Dorf, geboren. Seine Eltern waren «redlich und fromm», besassen ein grösseres Bauernhof und galten im Dorf als geachtete Leute. Peter, das jüngste von fünf Geschwistern, war offenbar ein aufgewecktes Kind, das dem Pfarrer und dem Lehrer bald auffiel. Im Einverständnis mit dem Pfarrer beschlossen die Eltern, den Jungen auf eine Priesterlaufbahn vorzubereiten. 1812 verkaufte der Vater seinen Hof an, wie Welti schreibt, einige Juden aus Endingen und zog mit seiner Familie nach Stetten, in die Nähe von Baden. Die Ironie des Schicksals wollte es, dass der junge Peter Welti in Baden in die Schule von Stadtpfarrer Keller kam, dem gleichen Pfarrer, der 22 Jahre später die Standrede bei seiner Hinrichtung halten sollte. Als 15-jähriger zog Welti dank finanzieller Unterstützung durch seinen Vater nach Luzern, wo er seine Ausbildung bei Franziskanermönchen weiterführte.

Der erste Bruch in Weltis Leben ereignete sich in dieser Zeit. Er musste erfahren, dass der Vater, der in einigen Geldgeschäften offenbar zu wenig Sorgfalt zeigte, sein ganzes Vermögen verloren hatte. Welti reiste darauf als fahrender Student nach Konstanz, wo er eine Stelle als Hauslehrer erhielt und seine Studien fortsetzen konnte. Der Ausbruch einer durch eine Teuerung verursachten Hungersnot zwangen ihn 1817 zur Heimkehr nach Stetten, bis er in Solothurn einen neuen Studienort fand. Dort verlebte er nach den Angaben in seiner Lebensgeschichte fünf Jahre, an die er sich in seiner Gefangenschaft mit «Tränen der Rührung» zurückerinnert.⁷⁴ Im Herbst 1822 zog Welti auf Empfehlung eines Freundes und mit dem vorgeschossenen Geld von Verwandten an die Universität Landshut, wo er seine theologischen Studien beendete. 1824 erhielt er durch den Münchner Erzbischof Lothar Anselm die Priesterweihe

⁷³ Ich beziehe mich im folgenden auf die bereits erwähnte Lebensgeschichte Weltis (wie Anm. 2).

⁷⁴ Hier findet sich ein klarer Bruch zu den Aussagen vor dem Bezirksgericht, wo Welti angab, dass er in Solothurn häufige Anfälle von Schwermut und Trübsinn hatte. In der Lebensgeschichte schildert er die Solothurner Zeit aber durchwegs positiv.

und kehrte «aus Sehnsucht nach den Eltern» in die Schweiz zurück. Im gleichen Jahr wurde er Kaplan in Stetten, dem kleinen Dorf in der Nähe von Baden, wohin sein Vater 12 Jahre früher gezogen war. Hier verlebte er nach seinen eigenen Worten anfangs die schönsten Jahre seines Lebens als Diener des Herrn. Hier offenbarten sich aber auch die finanziellen Sorgen, die ihn schliesslich in den Ruin treiben sollten. Immer mehr Gläubiger, darunter sogar seine Schwester, forderten von ihm, der schon hoch verschuldet von seiner Studienzeit zurückgekehrt war, jetzt ihr Geld zurück.

Aus dieser skizzenhaften Darstellung werden die äusseren Lebensumstände, in denen Peter Welti lebte, wenigstens umrisshaft ersichtlich. Es war ein Leben, das immer stärker von ökonomischen Zwängen geprägt wurde und, so scheint es, in einer ausweglosen Sackgasse mündete. Die Versuchung liegt nahe, den verarmten Pfarrer als ein im Grunde genommen unschuldiges Opfer dieser Zwänge zu sehen. Welche Auswahl hatte Welti noch, bevor er in jener Winternacht vom 12. auf den 13. November mit dem Postkutschenüberfall seine kurze kriminelle Laufbahn einleitete? Welti war sich klar bewusst, dass der drohende Privatkonkurs seine kirchliche Stellung stark gefährden, wenn nicht sogar verunmöglichen würde. Der Geldtag war zudem mit dem Verlust der öffentlichen Ehre gekoppelt, ein Vermögensloser besass im Aargau bis 1831 nicht einmal das Wahlrecht. Ohne finanziellen Rückhalt der Familie hätten sich nach einem privaten Konkurs nur wenige Überlebensmöglichkeiten geboten: Die Auswanderung, das heisst mit 32 Jahren noch einmal von vorne ein neues Leben zu beginnen, der Rückzug in ein Kloster, was bei Weltis liberaler Einstellung kaum in Frage kam, oder ein Leben in Armut, im schlimmsten Fall sogar in einem Armenhaus. Alternativen, die für einen Mann, der als Akademiker zu der Elite des Kantons gezählt werden musste, unvorstellbar waren.⁷⁵ Warum sich Welti in seiner Notlage nicht an die Kirche wandte, kann mit den vorliegenden Quellen nicht beantwortet werden. Sicher ist nur, dass seine verzweifelte finanzielle Lage schon vor der Generalinformation dem Bezirksamtmann bekannt war. Dass sie der Kirche verborgen blieb, scheint eher unwahrscheinlich.

Es sind aber nicht nur die äusseren, ökonomischen Zwänge, die Welti in die Katastrophe führten. In seiner Lebensgeschichte geht Welti davon aus, dass die Saat des Bösen schon als Kind in ihm steckte.⁷⁶ Im Schlusskapitel seiner Kindheitsgeschichte heisst es:

⁷⁵ Welti war in dieser Hinsicht kein Einzelfall. Sein Freund, der Wohlenschwiler Gemeindeammann und Grossrat Johann M. Geissmann, der 1843 sogar Bezirksamtmann wurde, flüchtete 1855 ins Ausland, um einer drohenden Kettenstrafe wegen Bestechung zu entgehen. – Steigmeier (wie Anm. 5), S. 53.

⁷⁶ In den Autobiographien des 19. Jahrhunderts findet man, nicht zuletzt beeinflusst durch Goethe, dieses Entelechie-Modell stark vertreten, wobei es in der Regel positiv wirkt. – Vgl. dazu: Neumann Bernd. – Identität und Rollenzwang. Zur Theorie der Autobiographie. – Frankfurt 1970.

«O Herr, mein Gott, wie klein war ich noch von Körper, wie gross dagegen an Bosheit! Lass es mich frei bekennen vor Dir und der Welt; schon als kleiner Knabe war ich gross in bösen Handlungen der Eitelkeit, des Eigensinns, des Ungehorsams gegen Eltern, Lehrer und Geschwister!»

Die Beschreibungen, die er dann von diesen «bösen Handlungen» gibt, entpuppen sich als normale Jungenstreiche. In seiner Studentenzeit lebte Welti nach eigenen Aussagen zurückgezogen und auf das Studium beschränkt. Zu einem erneuten Sündenfall kam es in Solothurn, wo der junge Student offenbar eine erste sexuelle Beziehung erlebte, die er rückblickend als eine «schlammige Begierlichkeit des Fleisches» erwähnt, und von deren Weiterführung er nur durch Mahnungen eines guten Freundes gerettet wurde. Seine weitere Studienzeit sowie die Jahre als Kaplan in Stetten werden wiederum in höchst ideellen Tönen geschildert. Erst in Wohlenschwil, im Angesicht des nahen Konkurses, brechen die Sünden hervor:

«Um auf kurze Zeit meine Herzensangst zu stillen, suchte ich Zerstreuung in Gesellschaft, auch spielte ich aus Gefälligkeit, ass und trank. Allmählich ging ich aber von der Last des Bedürfnisses zur Behaglichkeit über, ass und trank im Uebermasse, um im Uebergang lauerte auf mich die Schlinge der Begierlichkeit und ihre Begleiterin war die Belustigung, die bald den Vorsprung gewann, in Sünde überging und zur Leidenschaft heranwuchs. [...] Bald empfand ich eine innere Tröckne, eine Abneigung zum Gebet und zu allem Heiligen.»⁷⁷

Die Autobiographie Peter Weltis pendelt zwischen Ideal und Wirklichkeit. Einerseits wird von einem Keim des Bösen gesprochen, der schon im Kind steckte, und der im Erwachsenen sich in der bedrängten Lage voll entfaltete. Andererseits versäumt Welti keine Gelegenheit, darzustellen, wie ernst es ihm mit dem geistlichen Stand sei. Vor allem seine Stettener Zeit schildert er höchst euphorisch. Dass er bereits in Stetten ein Verhältnis zu seiner Köchin pflegte und sie dort schwängerte, erfährt der Leser nicht. Genauso ambivalent werden die Gründe für sein Scheitern beschrieben. Das angebliche «Böse», das in ihm steckt, und das an einigen Stellen repetiert wird, erhält erst angesichts des ökonomischen Desasters, an dem er offenbar nur wenig eigene Schuld trägt, seine wahre Dimension. Damit wird, trotz allen anderen Beteuerungen, der eigentliche Grund für die Katastrophe in den äusseren finanziellen Zwängen geortet.

So ambivalent wie seine Lebensgeschichte, so ambivalent wie sein Verhalten vor dem Gericht, so ambivalent erscheint die Person Weltis nach einer intensiven, länger dauernden Beschäftigung mit ihm. Obwohl über ihn reichlich Dokumente vorliegen, fällt es schwer, seine Gestalt fassbar zu machen. War er wirklich geistesgestört, wie ihn die heutige Geschichtsschreibung sieht? War seine Verzweif-

⁷⁷ Welti (wie Anm. 2), S. 9, S. 17, S. 29.

lung so gross, dass er wirklich Selbstmord machen wollte, wie er gegenüber seinen Richtern behauptete? Oder war sein Verhalten vor Gericht lediglich Teil einer ausgeklügelten Strategie, mit der er seinen Kopf retten wollte? All diese Fragen hoffte ich während der Arbeit zu klären, aber sie bleiben offen. Ein menschliches Schicksal mit all seinen oft unerklärlichen Brüchen nur mit Hilfe von Kriminalakten und einer kurzen Autobiographie zu deuten und zu erklären, scheint mir unmöglich. Übrig bleibt der Versuch einer Annäherung an einen Menschen, der von hohen Idealen erfüllt war, der aber zwangsläufig an seinem Stand als Geistlicher scheitern musste. Peter Welti war ein geselliger Mensch, der aber, wie sein Studium beweist, durchaus hart arbeiten konnte. Seine Tragik war, dass er schon als Kind in eine Karriere gedrängt wurde, der er zwar intellektuell durchaus gewachsen war, die ihm als Mensch aber nur bedingt zusagte. Er vermochte sich zwar durchaus für sein Studium zu begeistern, die von einem katholischen Geistlichen verlangte asketische Lebenshaltung konnte den lebensfreudigen jungen Menschen nicht befriedigen. Ein auslösendes Moment für die kriminellen Taten, die ihn schliesslich aufs Schafott brachten, ist sicher in dem Bankrott seines Vaters zu suchen, den Welti als 13-jähriger Junge miterlebte. Dem fortan andauernden Leben in Armut, zu dem seine Familie gezwungen war, hoffte er durch seine Stellung zu entfliehen. Die Erkenntnis, dass das lange und entbehrungsreiche Studium schlussendlich keinen Ausweg aus der ökonomischen Krise bringen konnte, ja dass selbst das wenige Erreichte wieder gefährdet war, führte bei Peter Welti in eine tiefe Sinnkrise, die zuletzt in einem psychopathologischen Verhalten mündete. Ich bin der Überzeugung, dass Peter Welti, im Gegensatz zu den Aussagen der Standrede von Pfarrer Keller, kein religiöser Heuchler war, der sein Priesteramt nur vortäuschte. Die Begeisterung, die er bei seinem Amtsantritt in Stetten verspürte, die Bereitschaft, ein zwölfjähriges hartes Studium zu absolvieren, spricht für das Gegenteil. Gottlos, um die damalige Terminologie zu benutzen, war Welti in der Zeit, in der er seine Untaten verübt bis zu seinem Geständnis. Sein Problem mit der Religion lag primär einmal in dem Zölibatsverdikt der katholischen Kirche und in der Stellung des Pfarrers im Dorfe, dem trotz eines grossen Freundes- und Bekanntenkreises eine Bezugsperson für die eigene Problemdiskussion fehlte. Es war ein einsamer und verzweifelter Mensch, der sich in der Nacht zum 13. November 1833 hinter einer Hecke bei Bübikon verbarg, um der Postkutsche aufzulauern.

Anschrift des Autors:

Urs Holderegger
Pilatusstrasse 52
4663 Aarburg